

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/007/2021)

über die 7. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 13.07.2021, 16:00 - 19:00 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

1. Ortsbesichtigung
Treffpunkt 15:00 Uhr vor Staatlichem Bauamt, Bohlenplatz
Der Termin findet Pandemie-konform im Freien statt
. Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)
16. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb
Protokollvermerk
- 16.1. Vollzug Fremdwassersanierungskonzept EBE-2/007/2021
Einleitungen von Fremdwasser in die öffentliche Kenntnisnahme
Entwässerungsanlage (ö.E.)
Sachstand der bekannten Einleitungen
Kurzbericht durch die Verwaltung
17. Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2020 des Entwässerungsbetriebs EBE-V/004/2021/1
(EBE) Beschluss
Protokollvermerk
18. Gebäudereinigung im Klärwerk Erlangen EBE-2/015/2021
Beschluss
19. Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb
. Bauausschuss
20. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
Protokollvermerk
- 20.1. Strategisches Management - Beschlusscontrolling 24/019/2021
Beschlussüberwachungsliste,II. Quartal 2021 (Stand 30.06.2021) Kenntnisnahme

- 20.2. Preissteigerungen und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe 24/020/2021
Kenntnisnahme
- 20.3. Umbau und Erweiterung des 3. OG Staatliches Bauamt Erlangen-
Nürnberg 63/028/2021/1
Kenntnisnahme
- mit Ortstermin vor der Sitzung**
- Protokollvermerk**
- 20.4. Aktuelle Entwicklung zum Arbeitsprogramm im Amt 66 im
Fachbereich 66/061/2021
Elektrische Anlagen
Kenntnisnahme
- Protokollvermerk**
- 20.5. Vollzug Fremdwassersanierungskonzept 66/064/2021
Einleitungen von Fremdwasser in die öffentliche
Kenntnisnahme
Entwässerungsanlage (ö.E.)
Sachstand der bekannten Einleitungen
- 20.6. Straßenbelastung durch Busse;
Anfrage der Klimaliste 66/065/2021
Kenntnisnahme
- 20.7. Budgetentwicklung des Amtes 66 66/067/2021
Kenntnisnahme
- 20.8. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/067/2021
Kenntnisnahme
- 20.9. Anfrage Erlanger Linke - Denkmal Bismarckstraße 4 VI/069/2021
Kenntnisnahme
- Unterlagen werden nachgereicht**
- Tischauflage**
- Protokollvermerk**
21. Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung:
Bedarfsfestellung - Erweiterung - Michael-Poeschke-Schule IV/013/2021
Gutachten
22. Stadtteilhaus West, Stadtteilhaus mit Stadtteilbibliothek; Beschluss
der Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4 41/013/2021
Gutachten
- Präsentation durch die Verwaltung**
- Protokollvermerk**
23. Antrag Nr. 139/2021 der CSU-Fraktion vom 04.05.2021 zur Schaffung
mobiler Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets;
610.3/027/2021
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre
Gutachten
- Protokollvermerk**
24. Strategisches Management - Beschlusscontrolling;
hier: Beschlussüberwachungsliste, Stand: 30.06.2021 66/069/2021
Kenntnisnahme
- mit Kurzbericht durch die Verwaltung**
25. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

- 25.1. Errichtung einer Digital Board Anlage, 2-seitig freistehend; 63/020/2021/1
Äußere Brucker Straße; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 1638/4; Beschluss
Az.: 2020-721-WE
- 25.2. Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend; 63/021/2021/1
Sankt Johann , Membacher Steg; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. Beschluss
3019/30;
Az.: 2020-718-WE
- 25.3. Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend; 63/018/2021/1
Werner-von-Siemens-Straße, in Verkehrsinsel stadteinwärts; Beschluss
Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 1650/7;
Az.: 2020-719-WE
- Protokollvermerk**
26. Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ
- 26.1. Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend; 63/022/2021/1
Baierdorfer Straße; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 921; Beschluss
Az.: 2020-722-WE
- Protokollvermerk**
- 26.2. Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend; 63/015/2021/1
Kreuzung Paul-Gossen-Straße, Äußere Brucker Straße; Gemarkung Beschluss
Bruck;
Az.: 2020-716-WE
- Protokollvermerk**
- 26.3. Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend; 63/019/2021/1
Werner-von-Siemens-Straße (Hochstraße) stadteinwärts; Beschluss
Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 1676;
Az.: 2020-720-WE
- Protokollvermerk**
27. Fraktionsantrag der CSU 029/2021 - Pandemiefall bei künftigen 242/070/2021/1
Schulsanierungen und Schulneubauten berücksichtigen Beschluss
- Protokollvermerk**
28. Bedürfnisbedarfsplan - Errichtung zusätzlicher öffentlicher Toiletten; 242/091/2021
Antrag 108/2021 des Ortsbeirats Tennenlohe: Errichtung einer Beschluss
barrierefreien Toilettenanlage im Bereich Tennenlohe Kärwaplatz
29. Fraktionsantrag Nr. 079/2021 der Grünen Liste: Bericht zur Regelung 242/094/2021
und der Bedienung von Thermostatventilen in Schulen zur Steigerung Beschluss
der Energieeffizienz
- Protokollvermerk**
30. Fahrbahninstandsetzungsmaßnahme in der Nürnberger Straße 66/066/2021
zwischen Sedan- und Beethovenstraße als temporäre Beschluss
Zwischenlösung;
hier: Beschluss Ausführung gemäß DA Bau

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 31. | Antrag Nr. 148/2021 der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.05.2021
hier: Radwege in Alterlangen: Möhrendorfer Straße | 66/068/2021
Beschluss |
| | Protokollvermerk | |
| 32. | Recycling-Baustoffe
Antrag Nr. 051/2021 der SPD-Stadtratsfraktion | 66/070/2021
Beschluss |
| | Protokollvermerk | |
| 33. | Geländerneubau auf den Portalen Bauwerk Unterführung
Schallershofer Straße | 66/071/2021
Beschluss |
| 34. | Anfragen Bauausschuss
Protokollvermerk | |

TOP 1

Ortsbesichtigung

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

TOP 16

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

Protokollvermerk:

Die Verwaltung bietet, auf Wunsch der Ausschussmitglieder, einen Besichtigungstermin des Klärwerkes am 17.09.2021 von 14 – 16 Uhr an.

Hierfür besteht Einverständnis, falls diesem kein Aufsichtsratstermin entgegensteht.

Eine Einladung für den Klärwerksbesuch wird noch versendet.

TOP 16.1

EBE-2/007/2021

Vollzug Fremdwassersanierungskonzept Einleitungen von Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage (ö.E.) Sachstand der bekannten Einleitungen

Sachbericht:

Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und bestimmungsgemäß eingeleitet wurde. Es wird zwischen grundwasserbedingtem Fremdwasser und niederschlagsbedingtem Fremdwasser unterschieden.

Die Einleitung von Fremdwasser hat erhebliche ungünstige ökologische und ökonomische Auswirkungen auf die Abwasseranlage, die Gewässer und die Natur. Fremdwassereinleitungen verursachen beispielsweise eine hydraulische Überlastung des Kanalnetzes, schlechtere Reinigungsbedingungen in der Kläranlage sowie eine höhere Entlastung in die Gewässer. Für den EBE und für die Genehmigungsbehörden ist daher eine nachhaltige Fremdwasserreduzierung ein wichtiges Ziel. Gerade auch im Zuge der notwendigen Klimaanpassung und den daraus folgenden Prinzipien der Schwammstadt muss Fremdwasser in der Kanalisation vermieden und in der Natur gehalten werden. Zudem ist die Höhe des eingeleiteten Fremdwasser in das Erlanger Kanalnetzes in Hinblick auf die Vorgaben noch im gesetzlichen Rahmen, eine Verbesserung aber dringend notwendig. Deshalb müssen die Maßnahmen zur Vermeidung von Fremdwasser eine sehr hohe Priorität erhalten.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine fachübergreifende Arbeitsgruppe zur Reduzierung des niederschlagsbedingten Fremdwassers. Mitarbeiter*innen des EBE sind hier mit dabei, die Federführung liegt bei Amt 66.

Nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) ist der Fremdwasseranteil im Einzugsgebiet der Kläranlage jährlich zu ermitteln und im Rahmen des Jahresberichtes dem WWA mitzuteilen. Die an der Einleitungsstelle in das Gewässer gestellten Anforderungen dürfen nicht durch Verdünnung mit Fremdwasser erreicht werden. Eine Verdünnung ist zulässig, wenn der Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserzuflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt.

Durch den EBE wurden im Vollzug der Fremdwassersanierung nachfolgende Fremdwasser-einleitungen in die ö. E. festgestellt:

Lfd. Nr.	Ort	Feststellungen/Sachstand	Zuständigkeit
1	Rathsberger Straße, Wald nordöstlich Waldkrankenhaus	Einleitung über Straßengraben. Einschöpfungspunkt im Bereich Fußgängerampel. Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 5985010. Nachfolgende Lösungen sind möglich: 1. Ableitung (Teilmenge) in den nördlich des Waldkrankenhaus gelegenen Wald. 2. Mitbenutzung des Privatkanals der ESTW.	Amt 66, EB 77, Amt 31, Forst
2	Straßberg / Holzweg	Durch Amt 66 wurden verschiedene Planungen zur Beseitigung der Fremdwassereinleitung erstellt (siehe auch Vm. EBE-2 vom 26.10.2018). Die letzte Planung, Einbau von 2 Rigolensystemen im Verlauf des Holzweges, wurde mit Bescheid I/31/SC047 vom 12.09.2018 abgelehnt. In Rücksprache mit Amt 31 wird das Vorhaben als nicht prioritär behandelt und nun die Variante verfolgt, bei der das Wasser in den nächsten Vorfluter, den Bimbach, abgeleitet wird, da eine Versickerung vor Ort aus ökologischen Gründen nicht möglich ist,	Amt 66
3	Anderlohrstraße, Wald nördlich der Spardorfer Straße sowie östlich der Georg-Zahn-Förderschule	Einleitung über Graben entlang der Spardorfer Straße und Entwässerungsgraben. Derzeit ist nicht absehbar, wann die Einleitungsstelle aufgelassen werden kann.	Amt 66
4	Niederndorfer Straße / Neuseser Straße, Flurwasser	Sammlung durch Graben entlang Feldweg nördlich der Einmündung Neuseser Straße in die Niederndorfer Straße. Einleitung über Sinkkasten, Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 5320005.	Amt 66, Feldweg FINr. 711/7 befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen
5	Niederndorfer Straße 18, Ackerflächen nördlich der Niederndorfer Straße	Der Einschöpfungspunkt befindet sich östlich der Zufahrt zur Niederndorfer Straße 18. Einleitung über Sinkkasten, Zulaufleitung DN 500 in Schacht Nr. 5330045.	Baulastträger
6	Dinkelweg, Neueses Flur nördlich Dinkelweg/Haferweg	Am Ende des Dinkelweges wird das Flurwasser über eine Kastenrinne und einen Sinkkasten gefasst. Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 1515005.	Wegegrundstück FINr. 687/2 nicht im Eigentum der Stadt Erlangen
7	Herzogenauracher Str. / Sperbersklinge	Vertrag mit externem Versorger soll gekündigt werden. Seitens der Stadt Erlangen wurden im Juli /August 2020 diesbezüglich Möglichkeiten zur Einleitung an anderer Stelle vorgeschlagen. Eine Rückmeldung erfolgte jedoch bisher nicht.	Externer Versorger
8	Steadach, Am Klosterholz, Flur westlich des Friedhofs	Einleitung über Verrohrung auf Privatgrundstück in Schacht Nr. 0350015. Grabengefälle künftig Richtung Süden. Entfällt im Zuge der Bebauung des BP 464 Steadach.	Amt 31 (siehe Vermerk III/112-2/HC001 vom 24.09.2018)
8a	Steadach, Am Klosterholz / Im Wolfsgarten, Fläche des	Einleitung über Grundstücksentwässerungsanlagen in ö. E. „Im Wolfsgarten“ und „Am Klosterholz“.	

	künftigen BP 464	Entfällt im Zuge der Bebauung des BP 464 Steudach.	
9	Fasanenstraße, Landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich und westlich des des Dechsendorfer Friedhofes	Einschöpfung durch Sinkkasten in Grünfläche, Einleitung über Zulaufleitung DN 150 in Schacht Nr. 1015015. Die Planung für den Einbau von Rigolen ist bereits erfolgt und soll in 2021 umgesetzt werden.	Amt 66
9a	Friedhof Dechsendorf, Parkplatz	Stellplätze mit Rasenfugenpflaster, sonst unbefestigt. Anschluss verschiedener Sinkkästen am Schacht Nr. 1015010. Die Planung für den Einbau von Rigolen ist bereits erfolgt und soll in 2021 umgesetzt werden.	Amt 66
10	Büchenbacher Damm / Leipziger Straße	Ableitung Böschungflächen und Brückenwiderlagerentwässerung BAB A 73 über Straßenentwässerung 2 x DN 400 und 1 x DN 500 in ö. E.	Amt 66, Autobahn GmbH
11	Vacher Straße	Entwässerung der westlich angrenzenden Flur über Straßenentwässerung. Einschöpfungspunkte am Ortseingang am Ende der Straßengräben. Anschluss an Schacht Nr. 7670005.	Amt 66
12	E-Werk	Einleitung von auf dem Grundstück Fuchsenwiese 5 anfallendem Grundwasser in die ö. E.	Amt 24

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 17

EBE-V/004/2021/1

Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2020 des Entwässerungsbetriebs (EBE)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erweiterung der bisherigen Umweltberichterstattung des EBE um relevante Nachhaltigkeits- und Gemeinwohlaspekte

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Vorstellung des Umweltberichts 2019 im BWA am 16.6.2020 wurde von Seiten der Ausschussmitglieder einstimmig eine erweiterte Darstellung der Leistungen des EBE angeregt, insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Aktivitäten der Stadt Erlangen beim Klimaschutz und bei der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen.

Der EBE hat eine erweiterte Umweltberichterstattung zugesagt hinsichtlich der Nachhaltigkeit seiner Aufgabenerfüllung mit besonderer Berücksichtigung von Gemeinwohlaspekten. Letztere sollen in Anlehnung an die Systematik der Gemeinwohlökonomie dargestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Basis des Berichts bleibt - den Kernaufgaben des EBE nach Betriebsatzung entsprechend - die bewährte Berichterstattung zu allen relevanten Umweltaspekten der betrieblichen Tätigkeit.

Ergänzend werden nun ab Seite 41 die aus Sicht der Gemeinwohlökonomie wesentlichen Themenkomplexe Kund*innen und Gesellschaft, Organisationskultur und Mitarbeitende, Finanzen und Eigentümer*innen sowie Lieferant*innen und Einkauf näher beleuchtet und dargestellt.

Die bisherige Umweltberichterstattung wurde und wird auch weiterhin mit eigenen Ressourcen geleistet und fortgeführt.

Zur systematischen Abdeckung der Gemeinwohlaspekte ist zusätzliche Expertise auf dem Gebiet der Gemeinwohlökonomie erforderlich.

Mit der Einbringung des entsprechenden Know-How in die Berichterstattung wurde im Oktober 2020 die bereits im kommunalen Umfeld tätige Agentur faktor in Stuttgart betraut, von der unter Mitwirkung des EBE die Kapitel 10 bis 13 des Berichts erstellt wurden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind im Wirtschaftsplan eingestellt.
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StR'in Dr. Marenbach bittet die Verwaltung noch um Vorstellung des Berichtes.

Die Verwaltung sagt dies zum nächstmöglichen Termin zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2020 des EBE wird zur Kenntnis genommen.

Der EBE wird beauftragt, den Umwelt- und Gemeinwohlbericht in der vorliegenden Form fortzuführen und weiter zu entwickeln.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 18

EBE-2/015/2021

Gebäudereinigung im Klärwerk Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Gebäudereinigung im Klärwerk Erlangen in Eigenregie werden die dortigen Hygieneanforderungen den Erfordernissen entsprechend erfüllt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Voraussetzung ist die Neuschaffung von 1,5 vollzeitäquivalenten Stellen (VZÄ) mit der Funktionsbezeichnung Reinigungskraft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen im Klärwerk sind erhöhte Anforderungen an die Hygiene zu stellen. Im Abwasserbereich befindet sich eine Vielzahl von Mikroorganismen, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen hervorrufen können. Dazu zählen Bakterien, Viren und Pilze. Abwasser und Klärschlamm sind gemäß Biostoffverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen) der Risikogruppe 2 zugeordnet. Die Toiletten, Schwarz-Weiß-Räume und die Wasch- und Duschräume sind von Montag bis Freitag arbeitstäglich zu reinigen. Bei der Reinigung der Werkstätten und Labore sind die dortigen Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen.

Die derzeitige Gebäudereinigung Klärwerk erfolgt durch eine Privatfirma. Die Einweisung in die besonderen Hygieneanforderungen im Klärwerk und der Vertragsvollzug sind mit einem hohen Betreuungsaufwand verbunden.

Durch Witterung, Baustellen und betriebliche Maßnahmen muss mit unterschiedlichen Verschmutzungen gerechnet werden. Eigenes Personal ist diesbezüglich flexibler einsetzbar.

Die Anforderungen an die Hygiene im Klärwerk können besser durch eigenes Personal erfüllt werden.

Der Beginn der Unterhaltsreinigungsarbeiten im Klärwerk in Eigenregie wird mit Amt 24 bezüglich der laufenden Verträge abgestimmt. Künftig erfolgt keine Urlaubs- und Krankheitsvertretung durch Reinigungskräfte von Amt 24. Alle notwendigen

Reinigungsarbeiten (z. B. Grundreinigung, Glasreinigung) werden eigenverantwortlich durch den EBE abgewickelt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Personaldurchschnittskosten von 63.150 € p. a. (1,5 VZÄ) sowie die notwendigen Material- und Sachkosten werden gemäß KAG über Beiträge und Gebühren finanziert.

Ergebnis/Beschluss:

Die Unterhaltsreinigungsarbeiten im Klärwerk Erlangen erfolgen künftig in Eigenregie.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 19

Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

TOP

Bauausschuss

TOP 20

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

Protokollvermerk:

1. Der Sportausschuss trifft sich am 15.07.2021 um 17.00 Uhr am Alpenverein zu einer Führung im BBGZ. Hierzu lädt die Verwaltung alle BWA-Mitglieder herzlich ein.
2. Mit der Abschaltung der Beleuchtung von städtischen Gebäuden ab 22 Uhr beteiligt sich die Stadt Erlangen an der „Earthnight 21“ an diesem Tag.
3. Aufgrund der Nachfrage von Frau StR'in Wunderlich teilt die Verwaltung mit, dass das „Amtshäusla Schupf“ nicht unter Denkmalschutz steht.
4. Auf Nachfrage von StR'in Frau Wirth-Hücking gibt die Verwaltung die Rückmeldung, dass die Bauaufsichtsbehörde, zwecks Absicherung beim Abriss des Denkmals in der Heerfleckenstraße, mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen hat.
5. Die Verwaltung informiert, dass die Toilettensanierung in der Werner-von-Siemens- Realschule in den Lehrer*innen- und Jungentoiletten abgeschlossen sind. Die Sanierung der Mädchentoiletten wird sich aufgrund des Lieferengpases von Stahl (Toilettentrennwände) noch bis Ende des Schuljahres verzögern.
6. Der Pfaffweg am Bergkirchweihgelände ist, aufgrund eines Hangrutsches unterhalb des Asphalttes, bis auf Weiteres gesperrt. Die Sanierungsüberlegungen laufen und werden baldmöglichst angestoßen.
7. Die Verwaltung teilt mit, dass die Verwaltung nach der Preissteigerung von Baumaterialien, nun auch die Lieferengpässe bei Stahl, Holz sowie elektronischen Bauteilen eingeholt hat. Es handelt sich inzwischen um einen weltweiten Baustoffmangel. Somit wird es zu Verzögerungen der Fertigstellung von Projekten kommen.

TOP 20.1

24/019/2021

Strategisches Management - Beschlusscontrolling Beschlussüberwachungsliste,II. Quartal 2021 (Stand 30.06.2021)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.2

24/020/2021

Preissteigerungen und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe

Sachbericht:

Seit einiger Zeit häufen sich Berichte über drastisch steigende Preise und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe, insbesondere Holz, Metalle (Stahl), Kunststoffe und andere erdölbasierte Produkte (Abdichtfolien, Dämmstoffe) bis hin zu Lacken. Auch das Bundesbauministerium weist in Zusammenhang mit seinen Bundesbauten im Erlass vom 21.05.2021 wie auch das Bayerische Bauministerium in seinem Rundschreiben auf diese Entwicklung hin.

Weiterhin betroffen sind elektronische Bauteile (Halbleiter), wie sie z.B. in Aufzugs- oder Sonnenschutzsteuerungen verbaut sind. Letzte Ausschreibungsergebnisse und Rückmeldungen von Firmen bestätigen diese Entwicklung auch für Erlangen bzw. die Region. Laut Presseberichten u.a. der Süddeutschen Zeitung lässt sich dies zumindest für den Bereich Bauholz auf eine überdurchschnittliche Nachfrage der amerikanischen und der asiatischen Bauindustrie zurückführen, wohin europäisches Holz zu deutlich höheren Preisen, als sie derzeit am heimischen Markt erzielt werden können, exportiert wird. Darüber hinaus ist diese Preisentwicklung wohl auch eine Reaktion auf die zunehmende Tendenz zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

So weist das statistische Bundesamt z.B. für Betonstahl einen Indexzuwachs seit August 2020 bis April 2021 von 41,5 Prozentpunkten auf (Basisindex: 2015 = 100; Aug 2020 = 107,7; April 2021 = 149,2). Bei Nadelschnittholz liegt die Steigerung im gleichen Zeitraum bei plus 34,1 Prozentpunkten (Aug 2020 = 96,2; April 2021 = 130,3)

Die Konsequenz ist, dass Baukostenschätzungen, die in der Regel auf Basis vorangegangener Vergabeverfahren und Baukostenindices erstellt werden, in den betroffenen Gewerken deutlich überschritten werden oder Firmen auf die Abgabe eines Angebots gänzlich verzichten, da sie selbst Schwierigkeiten haben, Liefertermine und Einkaufspreise für ihre Rohmaterialien bestätigt zu bekommen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn, wie beim öffentlichen Bauen notwendig, lange Ausschreibungsprozesse oder Vorlaufzeiten bis zur Bauausführung notwendig sind.

Von dieser Entwicklung aktuell direkt betroffen sind bei städtischen Hochbaumaßnahmen neben der zuletzt beschlossenen Vergabe der Fassadenarbeiten am BBGZ/Familienzentrum, voraussichtlich die Planung einer Erweiterung der freiwilligen Feuerwehr in Dechsendorf, eine Kindertagesstätte in Holzbau am Brucker Bahnhof, aber auch die Installation des Sonnenschutzes am Museumswinkel und am Rathaus.

Die Verwaltung beobachtet daher die Entwicklung, untersucht alternative Baukonstruktionen (u.U. mit dem Nachteil, weniger nachwachsende Rohstoffe einsetzen zu müssen) bzw. prüft Verschiebungen von Vergabeverfahren. Zur Vermeidung etwaiger Risikoaufschläge auf Bauleistungen wird darüber hinaus bei Produkten, die die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln erfüllen, diese im Vergabeverfahren vorgesehen, um ein Instrument zu haben, auf volatile Preissteigerungen (oder auch Preisreduktionen) reagieren zu können.

Leider zeigen sich aktuell noch keine Tendenzen einer Beruhigung des Marktes, die eine belastbarere Kostenberechnung für die betroffenen Gewerke zulässt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.3

63/028/2021/1

Umbau und Erweiterung des 3. OG Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg

Sachbericht:

Unter den relevanten planungsrechtlichen Gesichtspunkten hat die Stadt Erlangen ihre Entscheidung gegenüber der Regierung von Mittelfranken begründet und konnte das erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung nicht erteilen.

Mit Schreiben vom 14.07.2020 hat das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg -SBA- die Zustimmung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung -BayBO- und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Bayer. Denkmalschutzgesetz -BayDSchG- für den Umbau und die Erweiterung des 3. OG am Gebäude des SBA Erlangen-Nürnberg in Erlangen, Bohlenplatz 18, bei der Regierung von Mittelfranken beantragt. Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 23.07.2020 wurde die Stadt Erlangen um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch -BauGB- gebeten, da das Vorhaben einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Höhenentwicklung, hier Anzahl der Vollgeschosse, bedarf. Geplant ist im bestehenden 3. OG, von den Gebäudekanten um ca. 1,7 bzw. 2 m zurückversetzt, eine Erweiterung des im 3. OG vorhandenen Baubestandes – siehe Anlagen 1 und 2.

Mit Schreiben der Stadt Erlangen vom 25.09.2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt – siehe Anlage 3.

Mit Anschreiben vom 30.11.2020 bat die Regierung von Mittelfranken die Stadt Erlangen um ergänzende Erläuterungen zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens. Mit Schreiben der Stadt Erlangen vom 20.01.2021 teilte die Stadt Erlangen abschließend detaillierte und vertiefte Erläuterungen mit – siehe Anlage 4.

Protokollvermerk:

Die Verwaltung erhebt diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP.

Der gemeinsame Antrag der CSU und SPD zu TOP 15.5 vom 08.06.2021 „die Stadt erteilt das gemeindliche Einverständnis für Umbau und Erweiterung des staatlichen Bauamtes“ wird mit 7:4 Stimmen beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Die nachstehende Darstellung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.4

66/061/2021

Aktuelle Entwicklung zum Arbeitsprogramm im Amt 66 im Fachbereich Elektrische Anlagen

Sachbericht:

Auf Grund einer aktuellen kritischen personellen Entwicklung im Fachbereich elektrische Anlagen des Tiefbauamtes (Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten) können notwendige und sinnvolle Projekte derzeit nicht mehr umgesetzt werden. Betroffen hiervon sind insbesondere die zusätzlichen Maßnahmen aus dem Bereich Klimaschutz (LED Umrüstung) und Maßnahmen zur Erhaltung eines sicheren Betriebszustandes oder auch Förderprojekte im Zusammenhang mit LED Umrüstung. In der aktuellen Situation können bis auf weiteres hauptsächlich nur die Pflichtaufgaben zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit umgesetzt werden.

Hintergrund ist ein fehlgeschlagenes Stellenbesetzungsverfahren. Somit ist weiterhin nur eine von zwei Planstellen „Elektroingenieur*in“ besetzt. Die befristete Elternzeitvertretung hatte bereits nach einer Woche die Stadt Erlangen wieder verlassen.

Das kleine Team ist durch das kurzfristige Ausscheiden und weiterer begründeter Abwesenheiten zweier Mitarbeiter nicht mehr im gebotenen Maße leistungsfähig. In der Folge ist der Fachbereich Straßenbeleuchtung und LSA nur noch in der Lage die notwendigen Pflichtaufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht umzusetzen.

Konkret hat dies zur Folge, dass sämtliche zusätzliche Maßnahmen (Umsetzung IKSK; Fahrplan Klimaaufbruch) oder die vom Bund geförderte LED Umrüstung der Lichtsignalanlagen bis auf weiteres nicht mehr fortgesetzt werden können. Insbesondere beim Thema Klimaschutz hat dies zur Folge, dass die angestrebten Ziele nicht eingehalten werden können. Auch könnte die verzögerte Umsetzung der LSA Umrüstung zu einem Verlust von Fördermitteln führen und birgt die Gefahr, dass Lichtsignalanlagen ausfallen und für einen längeren Zeitraum nicht wieder in Betrieb genommen werden können (DA Baubeschluss 66/049/2021). Eine externe Unterstützung wird soweit möglich, insbesondere bei Neuplanungen, bereits umgesetzt. Die beschränkten Möglichkeiten einer internen Kompensation werden ebenfalls praktiziert.

Als kurzfristige Maßnahme wird zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und um einer Überlastung aktiv entgegenzuwirken das Arbeitsprogramm entsprechend reduziert.

Folgende geplante Maßnahmen können nicht umgesetzt werden und müssen verschoben werden:

- Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Döderleinstraße, Sophienstraße und Breslauer Straße (Betriebs- und Verkehrssicherheit; LED Umrüstung)

- Erneuerung der Beleuchtungsanlage am Neumühlsteg (Anlage mit hohem Wartungsaufwand und Ausfallzahlen, die Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt; LED Umrüstung)

- Planung und Betreuung von LED-Umrüstungen der Straßenbeleuchtung

- Planung von Erneuerungsmaßnahmen an überalterten ölpapierisolierten Kabelanlagen
- Planung und Vorbereitung der LED-Umrüstung und des Steuergerätetausches an Lichtsignalanlagen (Förderprojekte)
- Vorbereitung des Projektes „Abschaffung von Bettelampeln“

Die Verwaltung kann und wird diese Maßnahmen wieder ins Arbeitsprogramm aufnehmen, wenn sich die Personalsituation wieder entspannt hat.

Protokollvermerk:

Herr StR Prof. Hundhausen appelliert an die anderen Fraktionen im kommenden Haushalt Planstellen für die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu genehmigen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.5

66/064/2021

**Vollzug Fremdwassersanierungskonzept
Einleitungen von Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage (ö.E.)
Sachstand der bekannten Einleitungen**

Sachbericht:

Ergänzend zu den allgemeinen fachlichen Informationen im Zusammenhang mit der Problemstellung des Fremdwassers und der eingerichteten Arbeitsgruppe (66, EBE, 31, 23, 61 und bei Bedarf weitere Dienststellen) möchte die Verwaltung noch einen kurzen Sachstand und eine Prognose zur Projektumsetzung geben.

Bereits vor der Einrichtung dieser Arbeitsgruppe im Jahr 2019 hat die Verwaltung kleinere Maßnahmen bearbeitet (Holzweg) oder umgesetzt (Marterstraße).

Diese Arbeitsgruppe soll die Einleitestellen auch unter den Gesichtspunkten der Ökologie, Nachhaltigkeit, Nutzung des Oberflächenwassers betrachten und gemeinsame Lösungen erarbeiten. Die Maßnahmen sollen durch Amt 66 geplant und umgesetzt werden.

Die Betreuung und Umsetzung der Maßnahmen ist in der fachlich gebotenen Dringlichkeit mit dem bestehenden Personal nicht zu erreichen und konkurriert mit der Zielvorstellung einer schnellen Umsetzung.

Um die notwendige Priorisierung dieses wichtigen Gesamtprojektes zu ermöglichen, wurde durch die Verwaltung im Stellenplan 2022 eine zusätzliche Stelle angemeldet.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass mit den bestehenden Personalkapazitäten in den Jahren 2022 / 2023 maximal die Einleitungen Fasanenstraße und Friedhof Dechsendorf geplant und ggf. auch umgesetzt werden können.

Weitere Maßnahmen, die aktuell noch nicht vorgeplant wurden und deren Umfang deutlich größer ist, können bei der derzeitigen Personalauslastung nicht in Aussicht gestellt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.6

66/065/2021

Straßenbelastung durch Busse; Anfrage der Klimaliste

Sachbericht:

Die Klimaliste Erlangen hatte nachfolgende Frage an die Verwaltung gerichtet.

„Es ist allgemein bekannt, dass Straßen, auf denen Schwerlastverkehr, z.B. Busse fahren, deutlich häufiger erneuert werden müssen. Könnten Sie uns eine ungefähre Auskunft darüber geben, wie viel häufiger diese erneuert werden müssen im Vergleich zu Straßen ohne Busverkehr?“

Da diese Anfrage zentrale und grundsätzliche Fragestellungen aus dem Bereich der bestehenden Straßeninfrastruktur der Stadt Erlangen betrifft und somit im politischen Wirkungsbereich des Bau- und Werkausschusses liegt, möchte die Verwaltung die nachfolgenden Informationen dem Ausschuss zur Kenntnis geben.

Grundsätzlich werden neu zu bauende Straßen entsprechend der vorhandenen und prognostizierten Verkehrsbelastung ausgebaut. Bei der Bemessung des Fahrbahnaufbaus spielt u.a. der Anteil des Schwerlastverkehrs eine zentrale Rolle. Insofern sind bei grundlegenden neu auszubauenden Straßen, die entsprechend den gültigen Planungsvorgaben bemessen und ausgebaut wurden und bei denen die notwendige Instandhaltung regelmäßig durchgeführt werden können, keine Verkürzungen der theoretischen Nutzungsdauer zu erwarten.

Bei allen älteren Bestandsfahrbahnen, die üblicherweise keinen richtlinienkonformen Regelaufbau aufweisen, ist eine vergleichbare Aussage, insbesondere im kommunalen Straßenbau, nicht möglich, da eine Vielzahl weiterer Faktoren für einen Erneuerungsbedarf/Verschleiß der Fahrbahndecke mit einwirken, wie z.B.

- Fahrbahnaufbau
- Gleichmäßigkeit des Fahrbahnaufbaus
- Stärke des Unterbaus
- Art des Unterbaus: Trag- und Bindschicht vorh., Schroppenlage oder nur Schotter
- Aufgrabungen
- Gefüge störender Einbauten wie Schieber oder Schächte
- Einwirkende Schub- und Schwerkkräfte, spurfahrender Verkehr oder verstärkte Brems- und Anfahrtsvorgänge (Kreuzungen)

- Art des Asphalts (lärmoptimierte Asphaltbeläge haben eine wesentlich kürzere Nutzungsdauer)
- etc.

Natürlich haben die jeweiligen Schwerlastverkehrsanteile einen hohen Einfluss. Allgemein geht man davon aus, dass Schwerlastverkehr mit einer Achslast von 10 t die Straße ungefähr so stark belastet wie 10.000 Überrollungen mit einer Achslast von 1 t (PKW).

Da aber bei Bestandsstraßen eine Vielzahl weiterer Faktoren ebenfalls eine große Rolle spielen, sind hier leider keine Aussagen möglich.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.7

66/067/2021

Budgetentwicklung des Amtes 66

Sachbericht:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Budgets des Amtes 66 ist davon auszugehen, dass der Budgetrahmen 2021 nicht eingehalten werden kann:

Die Budgetverwaltung hinsichtlich der Parkgebühren wurde ab Januar 2021 von Amt 61 an Amt 66 übertragen. Die sich bereits im Jahr 2020 gezeigten Mindererträge in Folge der Pandemie haben sich im Jahr 2021 fortgesetzt, vgl. auch Vorlage 61/001/2020 zur Budgetentwicklung sowie Entwicklung Parkraumbewirtschaftung des Amtes 61.

In den Monaten Januar bis Mai 2021 ist im Vergleich zu den ersten 5 Monaten der Jahre 2018/2019 ein Minderertrag von mtl. rd. 120.000 Euro zu verzeichnen, d.h. gesamt rd. 600.000 Euro.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Durch Minderausgaben im Sachmittelbudget ist kein Ausgleich möglich. Den Aufwendungen liegen größtenteils Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger zugrunde, bei denen keine Reduzierung möglich ist.

Im Rahmen der Budgetabrechnung 2021 wird in Abstimmung mit Amt 20 zu prüfen sein, wie das zu erwartende Defizit kompensiert werden kann.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.8

VI/067/2021

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA / Werkausschuss EBE zum 30.06.2021 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA / Werkausschuss EBE der zuständige Fachausschuss ist

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20.9

VI/069/2021

Anfrage Erlanger Linke - Denkmal Bismarckstraße 4

Sachbericht:

Mit der schriftlichen Anfrage hat die Erlanger Linke folgende Fragen an die Verwaltung gestellt, welche folgendermaßen beantwortet werden:

Frage 1: Trifft es zu, dass das Denkmal Bismarckstraße 4 Eigentum des Freistaates Bayern ist, und dass die Universität als Verwalter eingesetzt ist?

Antwort:

Das Anwesen Bismarckstraße 4 befindet sich im Besitz des Freistaates Bayern. Die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) ist die grundbesitzverwaltende Dienststelle. Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg (StBAERN) ist die ausführende Dienststelle für den Bauunterhalt.

Frage 2: Trifft es zu, dass die Stadt Erlangen als untere Denkmalschutzbehörde für die Bismarckstraße 4 zuständig ist, insbesondere auch dafür, gegen ein „Verfallen lassen“ des Denkmals vorzugehen?

Antwort:

Maßnahmen des StBAERN liegen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken als Höherer Denkmalschutzbehörde. Sie tritt in diesem Fall an die Stelle der Genehmigungsbehörde.

Hinsichtlich einer im Raum stehenden Instandsetzungsanordnung wurde die Zuständigkeit mit der Regierung von Mittelfranken geklärt. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde die Vollzugsbehörde.

Frage 3: Trifft es zu, dass die Stadt Erlangen – untere Denkmalschutzbehörde – die Universität als Verwalter aufgefordert hat, das Denkmal vor dem Verfall zu schützen?

Antwort:

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in der Vergangenheit mehrfach das StBAERN, aber auch das Referat G4, Bau- und Flächenmanagement, der FAU auf den Zustand (offene Fenster, Fehlstellen im Dach etc.) und auf eine Behebung der vorliegenden Mängel hingewiesen. Zuletzt wurde im Mai 2021 auch die Immobilien Bayern (IMBY) über den Sachverhalt informiert und um ein umgehendes Handeln ersucht.

Frage 4: In der Tagespresse war am 17.4. als Stellungnahme der Universität zu lesen:

"Allerdings muss die Universität ihre Prioritäten bei Sanierung und Bauunterhalt im Augenblick anders setzen – auf jene Gebäude nämlich, die für universitäre Zwecke auch nutzbar sind."

Muss die oben zitierte Antwort der Universität nicht als offene Ankündigung des frechen und fortgesetzten Rechtsbruchs verstanden werden?

Antwort:

Über Planungen der FAU kann keine Aussage getroffen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Gebäude, die aus Sicht der FAU nicht für universitäre Zwecke nutzbar sind, für andere Nutzungen/ Zwecke freigegeben werden könnten, die für das Gebäude geeignet erscheinen.

Frage 5: Will die Stadt Erlangen diesen „rechtsfreien Raum“ weiter dulden, oder wäre es nicht an der Zeit, die Universität genau wie jeden anderen Hausbesitzer zu behandeln, der seine Pflichten missachtet?

Antwort:

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde lässt sich eine Instandsetzungsanordnung aufgrund des baulichen Zustands, der bei einer Gebäudebegehung vorgefunden wurde, grundsätzlich rechtfertigen.

Am 05.07.2021 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, der FAU, des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst als Oberster Denkmalschutzbehörde und der Regierung von Mittelfranken als Höherer Denkmalschutzbehörde statt. Das Ergebnisprotokoll des Gesprächs liegt der Stadt Erlangen noch nicht vor.

Da eine Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 DSchG der Untere Denkmalschutzbehörde an den Freistaat Bayern laut Gesetz jedoch einer vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, müssen die Erkenntnisse aus dem Protokoll abgewartet werden.

Frage 6: Hat die untere Denkmalbehörde inzwischen das Gebäudes besichtigen können? Was sind ggf. die Ergebnisse der Ortsbesichtigung?

Antwort:

Am 11.06.2021 konnte das gesamte Gebäude durch die Untere Denkmalschutzbehörde begangen werden. Hierbei wurde Folgendes festgestellt:

Das Gebäude zeigt Spuren von Vandalismus (zerschlagene Fensterscheiben, ausgehängte Fensterflügel und Türen, beschädigte Wände etc.) und nicht zulässiger Nutzung (Bettenlager, Vermüllung etc.).

Die Dachhaut zeigt Fehlstellen (teilweise fehlende Verglasung bei Dachflächenfenstern, fehlende Gratziegel). Anhand der vorhandenen Schadensbilder an Decken (Wasserränder, abgeplatzter Putz) und Böden (aufgequollener Bodenbelag, Schwammbefall) konnte außerdem nachvollzogen werden, dass in der Vergangenheit anderweitige Öffnungen in der Dachhaut vorhanden waren, über die Wasser in das Gebäude eindringen konnte.

Die Dachentwässerung erscheint stellenweise mangelhaft.

Vordringlich müssen Öffnungen im Dach geschlossen werden, um ein weiteres Eindringen von Wasser in das Gebäude zu verhindern.

Aufgrund des Eindringens von Wasser und der dadurch vermuteten Schäden an der Dach- und Deckenkonstruktion, wäre eine Schadenskartierung (verbunden mit Bauteilöffnungen) sowie eine Untersuchung der Statik erforderlich. Auf dieser Grundlage können dann Maßnahmen für eine Notsicherung festgelegt werden.

Frage 7: Hat die Universität oder der Freistaat einen verbindlichen Zeitplan vorgelegt, bis wann welche Schäden am Denkmal beseitigt werden sollen?

Antwort:

Ein Zeitplan liegt der Stadt derzeit nicht vor, vermutlich wird aber das Protokoll der Besprechung vom 05.07.2021 hierzu Erkenntnisse bringen.

Frage 8: Hat der OB, der Referent oder der Amtsleiter der Abteilung Denkmalschutz in irgendeiner Weise Anweisungen zum Vorgehen in Sachen Bismarckstraße 4 gegeben oder geben lassen?

Antwort:

Nach Klärung der Frage, dass die UDSchB der Stadt Erlangen für eine ggf. zu erlassende Instandsetzungsanordnung zuständig ist, wurde von Seiten des Referates die Anweisung erteilt, zeitnah eine entsprechende Anordnung, unter Beachtung der unter 5. dargestellten Formalie, zu erlassen. Vor Einleitung dieser Schritte sollten die Ergebnisse des Gesprächs am 05.07.2021 abgewartet werden.

Protokollvermerk:

1. Herr StR Pöhlmann stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

2. Die Verwaltung teilt mit, dass ein Treffen der Ministerien stattgefunden hat, bei der die Untere Denkmalschutzbehörde nicht geladen war. Es wurde bei dem Treffen die Abdichtung des Daches besprochen und inzwischen auch ausgeführt. Unter anderem wurde eine Einleitung zur Durchführung von statischen Untersuchungen zur Sicherung des Gebäudes festgelegt. Ob die Verwaltung noch eine Sicherungsanordnung verhängen muss, ist abhängig von der weiteren Protokollierung.

3. Frau StR'in Grille bittet das bei dem „Denkmal Bismarckstraße 4“ das Rechtsamt mit eingeschaltet wird.

4. Frau StR'in Grille bittet um Niederschrift, wer bei dem „Denkmal Bismarckstraße 4“ für bestehende und zukünftige Schäden aufkommen muss.

Die Verwaltung teilt mit, dass in beiden Fällen der Eigentümer zuständig ist.

5. Herr StR Pöhlmann begehrt einen regelmäßigen Sachstand, betreffend des „Denkmals Bismarckstraße 4“ und um eine zeitnahe Weiterleitung des Protokolls der Ministerien von der Verwaltung an die Fraktionen.

Die Verwaltung sagt dies zu, sobald der Verwaltung das Protokoll vorliegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 0 gegen 0 Anwesend Stimmen

TOP 21

IV/013/2021

Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Bedarfsfestellung - Erweiterung - Michael-Poeschke-Schule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, die MPS entsprechend der geplanten Umsetzung des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“ (s. Vorlagennummer IV/006/2021) und in Bezug auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, um fehlende Raumkapazitäten zu schaffen.

Die Priorisierung der MPS als zweite Grundschule, die im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ anzugehen ist, erfolgte durch die Lenkungsgruppe Ganztags, in der Stadtjugendamt, Schulverwaltungsamt, Gebäudemanagement, Bildungsbüro und Staatliches Schulamt referatsübergreifend seit März 2018 unter Leitung von Ref IV zusammenarbeiten. Hierdurch wurden zur Einschätzung der bestehenden Bedarfe verschiedene Kriterien (demographische und städtebauliche Entwicklung, pädagogisch-schulische Belange, bestehende Versorgungssituation mit Ganztagsbetreuungsplätzen in Schule und Jugendhilfe, bauliche und technische Substanz, soziale Situation im Schulsprengel, geplante Projekte) mitgedacht. Im Richtungsbeschluss zum Programm „Zukunft Grundschule und Ganztagsbetreuung“ wurden fünf Erlanger Grundschulen herausgestellt, an welchen nach ausführlicher Analyse Handlungsbedarfe festzustellen waren. Für das weitere Vorgehen wurde nun eine Priorisierung entsprechend der Dinglichkeit der Bearbeitung abgestimmt. Hierbei wurde

die MPS als zweite anzugehende Schule priorisiert. Die weiteren drei Grundschulen stehen zur Bearbeitung aus. Folgende Gründe sprechen für das zeitnahe Angehen der MPS:

- Modellvorhaben Kooperative Ganztagsbildung und Ausbau des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes

Das Modellvorhaben dient dazu, erste Erfahrungen hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung 2026 in Erlangen zu sammeln. Nach der Reform des § 24 Absatz 4 SGB VIII werden ab August 2026 alle Kinder ab der ersten Jahrgangsstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. In den Folgejahren soll dieser Anspruch um je eine Jahrgangsstufe erweitert werden, sodass bis zum Jahr 2029 alle Grundschul Kinder einen Anspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung erhalten. Der Rechtsanspruch soll, bis auf maximal vier Wochen, auch in den Ferien gelten.

- Ausbau der Inklusion und Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule bzw. Lebenshilfe (Partnerklassenmodell)

Das Motto der 2. Inklusionskonferenz 2016 war „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“. Inklusion wird als kommunale Pflichtaufgabe verstanden. Inklusiv Schule bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Beeinträchtigungen und Behinderungen, Förderung und Unterstützung erhalten und dabei vollständig in die Gemeinschaft einbezogen werden. Für den Ausbau der Partnerklassen ist daher die Schaffung barrierefreier Räume notwendig. Dies bezieht sich natürlich auch auf die Horträume, für die potentiell zu betreuenden Schülerinnen und Schüler aus den Klassen der Georg Zahn Schule.

Im Schuljahr 2020/2021 besuchen 194 Schülerinnen und Schüler in 11 Klassen die Michael-Poeschke-Schule. Zwei Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule der Lebenshilfe werden zudem an der Grundschule beschult. Einen offenen oder gebundenen Ganztags gibt es an der Schule bislang nicht, allerdings stehen neben der Mittagsbetreuung und dem städtischen Hort Holist, die sich im Schulgebäude der Michael-Poeschke-Schule befinden, noch weitere Einrichtungen der Jugendhilfe im Schulsprenkel zur Verfügung. Die Versorgungsquote mit Nachmittagsbetreuungsplätzen ist im Sprengel mit über 100 % hoch.

Aufgrund der fehlenden Raumkapazitäten wird das Modellvorhaben in den Jahren 2021 bis 2025/26 schrittweise umgesetzt. Begonnen wird im Schuljahr 2021/22 mit der Erweiterung des Hortes HoList um 25 Vollzeitplätze zzgl. etwaiger Kurzbuchungen bis 14.30 Uhr (insgesamt bis zu 10 weitere Plätze) sowie bis zu 3 inklusiven Plätzen (sog. flexible Variante gem. Modellvorhaben Kooperative Ganztagsbildung). 2022 soll die nächste Partnerklasse starten und der Inklusionsanteil im Hort sukzessive erhöht werden. Ziel ist es, in den nächsten Jahren bis zu 8 inklusive Plätze im Hort vorzuhalten. Die Einführung des zweiten Teils des Modellvorhabens (rhythmisierter Variante) soll im Schuljahr 2023/24 folgen. Der Start des gebundenen Ganztags mit einer 1. Klasse in Kooperation mit dem Hort ist dann geplant. Die bis dahin benötigten Räumlichkeiten werden durch Räume der Mittagsbetreuung gedeckt.

Perspektivisch sind dann im Endausbau 12 Klassen vorgesehen, davon ein gesamter Ganztagszug mit 4 Klassen sowie insgesamt vier Hortgruppen mit bis zu 8 inklusiven Plätzen. Das Betreuungsangebot der Kooperativen Ganztagsbildung teilt sich dann in zwei Stränge auf. Die flexible Variante (Kombination von Vormittagsunterricht mit konzeptionell verzahnten Hortangebot) sowie die rhythmisierte Variante (Ganztagsklasse in Kooperation mit Hort). Weiterer Bestandteil

des Konzeptes ist die Inklusion und die entsprechende Kooperation mit der Lebenshilfe bzw. Georg-Zahn-Schule. Im Endausbau sind 4 Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule vorgesehen.

Zur Umsetzung und Durchführung der Kooperativen Ganztagsbildung sind -auf den absolut notwendigen Umfang reduziert - 16 Unterrichtsräume (4 Klassenräume für die Ganztagsklassen, 4 Klassenräume für die regulären Klassen, 4 Räume für die Partnerklassen MPS und 4 Räume für die Partnerklassen GZS) sowie 4 Gruppenräume für die gebundenen Ganztagsklassen notwendig. Hinzu kommen 4 Gruppenhaupträume für den Hort. Aufgrund des Inklusionsanteils müssen insgesamt 16 Räume mit barrierefreiem Zugang ausgestattet werden. Die bestehenden Klassenraumkapazitäten an der MPS reichen hierfür nicht aus. Zur Sicherstellung des Angebotes der Kooperativen Ganztagsbildung ist ein adäquater Erweiterungsbau für o.g. Räume sowie eine Mensa und Differenzierungsflächen für die Ganztagschule sowie für das Hortangebot als bedarfsnotwendig festzustellen.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur Sozialraumstruktur, den Ganztagsbetreuungsangeboten im Schulsprengel, dem Inklusionsanspruch und dem festgestellten Bedarf wird auf die Vorlagennummer IV/006/2021 (Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung; Modellstandort Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule) verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In fünf Jahren soll ein Anbau vorhanden sein. Dieser Anbau ist für die Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 dringend notwendig.

Im Rahmen einer ersten, groben Prüfung wurden die Räumlichkeiten ermittelt, die bei einem Ganztags- und Partnerklassenausbau sowie bei Einführung des Modellprojekts voraussichtlich benötigt werden. Diese Bedarfe werden in einem nächsten Schritt im Rahmen der Erstellung eines Raumprogramms konkretisiert und mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Folgender Raumbedarf wurde ermittelt:

- 3 zusätzliche Klassenräume (Partnerklassenausbau, prognostizierte 12. Klasse)
- 2 pädagogische Nebenräume für die Partnerklassen
- ggf. Rhythmikraum
- ggf. Test- und Therapieraum
- Aufenthalts- und Differenzierungsräume für den geb. Ganztag
- Mensa (Küche mit Speiseraum)

Aus schulischer Sicht werden voraussichtlich zusätzliche Flächen zwischen ca. 550 – 790 m² benötigt. Aus dem Raumprogramm des Horts Holist ergibt sich ein Flächenbedarf von insgesamt 654 m². Im Modellprojekt ist die gemeinsame Nutzung der Mensa sowie der Aufenthalts- und Differenzierungsräume durch Schule und Kooperationspartner geplant. Daraus ergibt sich eine Flächensparnis. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden 35 % der förderfähigen Flächen des Ganztagsangebots der Kinder- und Jugendhilfe in Abzug gebracht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich diese im gleichen Gebäude befindet und bereits in der Schulbauverordnung enthaltene Räumlichkeiten grundsätzlich mitnutzen kann.

Somit ergibt sich eine voraussichtlich zu schaffende Hauptnutzfläche von ca. 976 – 1216 m². Diese Flächenerweiterung ist auf dem derzeitigen Gelände der MPS möglich und herzustellen. Weitere Planungen sowie eine parallele Umsetzung zum laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP)

können allerdings nur bei ausreichenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Fachämtern zeitnah aufgenommen werden. Ein Projektbeginn ist frühestens im Jahr 2022 mit dem VgV-Verfahren zur Planerauswahl denkbar. Ohne zusätzliche Personalressourcen wird dies dann zu einer zeitlichen Verschiebung der Folgemaßnahmen im SSP (Neubau Wirtschaftsschule; Sanierung Turnhalle Zimmermannsgasse) führen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Geschätzter Investitionsbedarf inkl. Planungsmittel:
2022: 200.000 €
2023: 400.000 €
2024: 600.000 €
2025: 3.000.000 €
Später: 5.000.000 €
Summe: 9.200.000 €
- Der benötigte Personalbedarf 24 trifft erst den Haushalt 2023.
- Der Personalbedarf bei Amt 40 (Schulverwaltungsamt) liegt für diese Maßnahme bei 0,5 VzÄ Projekt- und Sachbearbeitung (Raumbedarfs- und Ausstattungsplanung, Zuschusswesen, etc.).
- Der pädagogische Personalbedarf bei Amt 51 zum Start des Modellvorhabens 2021/22 berechnet sich nach dem Fachkraftschlüssel und liegt bei zusätzlichen 4,0 VZÄ (Personalbedarf für Erweiterung des Hortes HoList). Dieser wurde in das Stellenplanverfahren für den Haushalt 2022 eingebracht. Eine jährliche Bedarfsfeststellung erfolgt nach Fortgang des Modellprojektes (weitere Erweiterung des Hortes, Übernahme des Angebotes im gebundenen Ganztags).
- Förderung nach Art. 10 BayFAG. Es erfolgt keine Anerkennung des schulischen Ganztagsbereichs. Die Ganztagsbetreuung wird durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Eine Förderung des schulischen Ganztagsbereichs gemäß FAGplus15 ist deshalb nicht möglich. Für den Küchen- und Speisebereich kann eine Förderung nach FAGplus15 gewährt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 9.200.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. **365C.403 MPS Hortanbau mit AOD Amt 51**
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

1. Ergebnis/Beschluss:

- Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
- Die Priorisierung der Lenkungsgruppe Ganztags, die Michael-Poeschke-Schule (MPS) Erlangen als zweite Grundschule im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, wird aufgrund der zukünftigen Bedarfslage anerkannt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Ergänzungsbau zu konkretisieren und bis 2026 parallel zum laufenden Schulsanierungsprogramm umzusetzen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Personalbedarf zum Stellenplanverfahren 2022 ff. anzumelden.
- Die erforderlichen Finanzmittel sind für die Haushaltsjahre 2022 ff. anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 22

41/013/2021

Stadtteilhaus West, Stadtteilhaus mit Stadtteilbibliothek; Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der 2019 durchgeführten Bürgerbeteiligung wird ein hoch attraktives soziokulturelles Stadtteilhaus mit Stadtteilbibliothek für den Stadt Westen geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf den Beschluss des KFA zum Raumprogramm 41/105/2019 vom 27.03.2019 wird verwiesen, ebenso auf die MzK im KFA (02.10.2019) und BildungsA (10.10.2019) 41/114/2019, in der über den Partizipationsprozess ausführlich berichtet wurde.

Der Vorentwurf vereinigt die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens mit den gemeldeten Bedarfen der Ämter, die das Stadtteilhaus künftig bespielen werden. Er wurde vom Amt für Gebäudemanagement und dem beauftragten Architekturbüro in intensiver Abstimmung mit dem Amt für Stadtteilarbeit, der Stadtbibliothek, der VHS und der Jugendkunstschule/Kulturamt entwickelt.

Auf Wunsch der Bürgerschaft wurde auch der Freiflächenplanung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Abt. Stadtgrün und das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro waren ebenfalls eng in die Vorentwurfsentwicklung einbezogen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auch im Umgriff des Gebäudes umgesetzt werden.

Der Stadtteilbeirat Büchenbach und die Baufamilie, an der neben den betroffenen Ämtern auch interessierte Bürger*innen beteiligt sind, wurden bei der Vorentwurfsplanung und werden im Laufe der nächsten Planungsschritte regelmäßig eingebunden. Der Stadtteilbeirat wurde am 14. April 2021 über den aktuellen Stand des Vorentwurfs informiert.

Auf Basis des Vorentwurfs sollen die weiteren Planungen vorangetrieben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ergebnisse der Partizipation

Im Partizipationsverfahren formulierten die Bürger*innen in einem moderierten Verfahren ihre Wünsche und Erwartungen, was sie in „ihrem“ Haus gerne für Möglichkeiten und Angebote für die Entfaltung von Tätigkeiten, Initiativen, Treffen, Bildung, Freizeitgestaltung etc. vorfinden würden. Dazu entwickelten sie auch Vorstellungen, in welcher Umgebung, konzeptionell wie gestalterisch sie diese Möglichkeiten wahrnehmen würden („Atmosphären“).

Die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens werden im Vorentwurf und in den weiteren Planungsschritten umgesetzt:

- Dem Wunsch nach großer Offenheit wird durch eine programmatisch-atmosphärische Struktur im Gebäude Rechnung getragen: Geschlossene Gruppen- und Mehrzweckräume sind auf ein Mindestmaß reduziert zugunsten offener und teil-offener Bereiche.
- Es gibt keine räumliche Trennung zwischen den Stadtteilhaus-Aktivitäten und der Stadtteilbibliothek:
Die unterschiedlichen Bibliotheksnutzungen verteilen sich auf die verschiedenen Bereiche des Gebäudes, Stadtteilhaus und Bibliothek gehen thematisch wie atmosphärisch ineinander auf.
- Bei der Möblierung der Räume und der offenen Bereiche werden deutlich stärker als in den bestehenden Einrichtungen atmosphärische Gesichtspunkte berücksichtigt.
- Die Architektur erlaubt spannende Einblicke vom Straßenraum aus ins Gebäudeinnere, durch eine „offene“ Fassadengestaltung hebt sich das Gebäude von den Nachbargebäuden deutlich ab.
- Die Freiflächen nehmen die atmosphärischen Zonierungen der inneren Struktur des Gebäudes auf und werden quasi als erweiterte Räume des Hauses gestaltet.
- Die Menschen wünschen sich das Stadtteilhaus von früh bis in die späten Abendstunden nutzen zu können. Entsprechend soll das Haus in der Regel von 8:00 bis 23:00 Uhr, bei Veranstaltungen am Wochenende auch länger, geöffnet haben.
Dies muss bei der Personalbemessung, die noch mit Unterstützung des Personal- und Organisationsamtes zu erstellen ist, Berücksichtigung finden.

3.2. Vorentwurfskonzept

Das Gebäude ist nach den aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren formulierten atmosphärischen Bereichen gegliedert:

Der Bereich „**Einladender Mitgestalten-Marktplatz**“ als Dreh- und Angelpunkt findet sich in unterschiedlicher Größe in allen Stockwerken des Hauses wieder. Im Erdgeschoss befinden sich hier das Café / die Kneipe, die Kinderbuchbereiche mit Spielinsel und Vorlesenische, die Infotheke und eine Gruppennische. Die bodentiefen Glastüren lassen sich im Sommer zur Terrasse großflächig öffnen.

Darüber hinaus ist im Erdgeschoss neben Büros die Möglichkeit der Rückgabe von geliehenen Medien und die Abholung reservierter Medien auch außerhalb der Öffnungszeiten verortet.

Die „**Vielfältige Handwerkerwiese**“ mit zwei unterschiedlich großen Werkräumen, Lagerfläche und einem „Werkplatz“ im Außenbereich sind ebenfalls im Erdgeschoss untergebracht. Aktivitäten in den Werkräumen können von außen und auch vom Café aus eingesehen werden, um neugierig zu machen und zum Mittun anzuregen.

Die „**Ungezwungene Feierbühne**“ mit zwei Sälen im ersten Obergeschoß steht u.a. für Kultur- und Informationsveranstaltungen zur Verfügung. Die Räume sind auch durch eine Außentreppe und den Aufzug erschlossen und können so auch separat und unabhängig von den Öffnungszeiten des Hauses für private Feiern und Veranstaltungen genutzt werden.

Im Bereich „**Einladender Mitgestalten-Marktplatz**“ befinden sich im 1. OG verschiedene Arbeits- und Rechercheplätze, Sachbuch- und Roman-Bestände und eine weitere Gruppennische. Darüber hinaus befinden sich im 1. OG die Räume des Bereichs „**Gesunde Genießer-Lounge**“. Hier finden sich die Küche und ein Essbereich wieder, die von den Gruppen im Haus und für Kurse genutzt werden können.

Die „**Verwinkelte Entspannungsoase**“ im 2. OG bietet einen offenen Bereich mit einer Rückzugs-Nische, einen separaten Raum für Entspannungs- und Bewegungsangebote und Umkleieräume.

Das „**Inspirierende Entdecker-Lab**“ gliedert sich in eine kleine Gaming-Zone und einen Makerspace, der mit Werkzeugen wie Nähmaschinen, 3-D-Drucker u. ä. ausgestattet werden soll, ergänzt um die Bestände der Bibliothek aus dem Themenkreis Technik. Auch der Jugendliteraturbereich der Bibliothek ist hier angesiedelt.

Die „**Helle Atelierlichtung**“ bietet neben einem offenen Bereich einen separaten Atelierraum für Kurse, offene Angebote und individuelle Nutzungen.

Im „**Einladenden Mitgestalten-Marktplatz**“ befinden sich Anlese- und Arbeitsplätze. Neben einer Gruppennische befinden sich im 2. OG zwei Gruppenräume, von denen einer auch den räumlichen Erfordernissen für klassische Kursformate der VHS gerecht wird.

Die **Dachterrasse** gliedert sich in einen überdachten und einen unbedachten Bereich und kann zum Entspannen wie auch z.B. zum Malen gleichermaßen genutzt werden.

Der **Außenbereich** ist ebenfalls nach den atmosphärischen Bereichen gegliedert. Die Terrasse kann auch als Bühne für die Veranstaltungsfläche genutzt werden. Die Werkräume erhalten ausreichend Fläche, um im Freien arbeiten zu können. Angrenzend an den Kinderbuch-Bereich ist ein Außen-Lesebereich für Kinder vorgesehen. Auch ein Lagerfeuerbereich und eine Fläche für Obstbäume sind eingeplant. Eine Optionsfläche für einen Nutzgarten hält die Möglichkeit offen, bei Bedarf gemeinsam mit den Besucher*innen Kräuter- und Gemüsebeete anzulegen und gegebenenfalls eine Gartenküche zu errichten.

3.3 Zukunftsfähigkeit und Flexibilität

Durch den partizipativen Prozess wird eine stärkere Identifikation der Bürger mit dem Gebäude und somit eine intensivere Nutzung und Auslastung erwartet. Die programmatisch und architektonische Offenheit des Gebäudes und die fließenden Übergänge von offenen, halboffenen bis zu geschlossenen Bereichen bewirkt, dass die Bürger*innen auf niederschwellige, einladende Weise in das Gebäude mit seinen Angeboten „hineingezogen“ werden und das Gebäude als Hülle zur Verwirklichung ihrer eigenen Ideen, Interessen und Aktivitäten annehmen und mit Leben erfüllen.

Das Konzept des Gebäudes und deren technische Umsetzung gewährleistet eine maximale Flexibilität, um einen zukünftigen Bedarf für heute noch nicht absehbare Änderungen in der Nutzung berücksichtigen zu können.

3.4 Gebäudekonzept

Das Gebäude ist in Hinsicht auf sein Konzept, seine Gestalt und seine Nutzungen ein „Leuchtturm“-Projekt, einzigartig und überregional beispielgebend.

In seiner Anmutung erlaubt es über großflächige Fassaden großzügige Einblicke. Es verfügt über mehrere, niedrighschwellige und getrennt nutzbare Eingänge zu den verschiedenen Bereichen. Innen erschließt sich ein offenes Raumkonzept mit einem über alle Geschosse gehenden glasgedeckten Innenhof mit geschwungener aufgehender Treppe als Zentrum und Orientierungspunkt. Um das offene Zentrum gruppieren sich in allen Geschossen abgegrenzte halboffene Bereiche als Rückzugsbereiche mit hoher Aufenthaltsqualität und geschlossene Räume für Nutzungen mit Rückzugsbedarf.

Von Innen nach Außen gibt es fließende Übergänge, so können die Außenflächen als Erweiterung der Nutzungen im Gebäude miteinbezogen werden.

3.5 Technisches Konzept

- **Konstruktion:** Flexibilität des Gebäudes als oberste Maxime; d.h. weitgehende Minimierung von massiven Wänden, Brandschutzkonzept mit möglichst wenig Determinanten bei jetzigen Nutzungen aber auch künftigen Umbauten (z.B. durch Flachdecken, Sprinkleranlage)
- **Energie:** Nutzung von Nahwärme- und Wärmepumpentechnik in Verbindung mit Erdsonden, Heizung im Wesentlichen über Bauteilaktivierung, sommerliche Kühlung durch

Nutzung der Wärmepumpe, hybride Lüftung mit weitestgehendem Verzicht auf mechanische Raumlüftung, maximal mögliche Photovoltaik auf dem Dach

- **Belichtung:** großzügige Glasfassade, um dem Wunsch nach Offenheit entgegenzukommen mit Sonnenschutz für den sommerlichen Wärmeschutz
- **Katastrophenschutz:** Das Gebäude erhält ein Notstromaggregat nach Erfordernissen des stadtweiten Konzepts zur Versorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall
- **Klima/Umwelt:** extensive Dachbegrünung, partiell großflächige Fassadenbegrünung, Innenraumgrünkonzept, Berücksichtigung von Gebäudebrütern, reichhaltige Bepflanzung mit Bäumen und Grün im Außenbereich
- **Barrierefreiheit:** intensive Abstimmung mit mobilitäts- und sinnenbehinderten Interessengruppen zur inklusiven Benutzung durch alle Menschen. Eine „Toilette für alle“ ermöglicht Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen die Teilhabe an Angeboten im Stadtteilzentrum und erweitert die Umkleidemöglichkeiten im 2.OG.

3.6 Freiflächen

- Begrünte Fassaden sollen darüber hinaus eine Verbindung vom Gebäudeinneren zu den Freiflächen schaffen, dem Bürgerwunsch entsprechend führt der im Bebauungsplan vorhandene Grünzug durch das Gebäude zum Rudeltplatz.
- Zu allen Seiten offenes Begegnungsforum mit funktional gestalteten, themenbezogenen und vielseitig nutzbaren Freiflächen, mit reduzierter Ausstattung.
- Speicherung des Oberflächenwassers und Dachflächenwassers im Bearbeitungsumgriff mit einem Konzept zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wird Regenwasser auf den Dachflächen zurückgehalten und zur Verbesserung des lokalen Klimas verdunstet (extensive Dachbegrünung). Überschüssiges Wasser der Dachflächen und der versiegelten Oberflächen wird durch Baumgruben geleitet und dort zwischengespeichert (Schwammstadt), nicht versickerungsfähige Mengen werden in die Entwässerungsmulden am Grünzug eingeleitet.
- Belagsflächen südlich des Neubaus sind nicht versiegelt, naturnaher parkähnlicher Übergang zum Grünzug

3.6 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	Bis März	2022
Baubeginn	Ende Frühjahr	2023
Baufertigstellung	Ende Frühjahr	2025

3.7 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
100	Grundstück	- €
200	Herrichten und Erschließen	98.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	7.080.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	3.401.000 €
500	Außenanlagen	882.000 €
600	Kunst am Bau	157.000 €
	Leit- und Orientierungssystem	25.000 €

700	Baunebenkosten	3.307.000 €
	Gesamtkosten Bau	14.950.000 €
	Gesamtkosten Einrichtung	2.415.000 €
	Gesamtkosten Bau und Einrichtung	17.365.000 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 17.365.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 13.892.000 € und 20.838.000 € liegen.

Gegenüber bisherigen Grobkostenannahmen ergeben sich folgende Änderungen:

- Umsetzung der Ergebnisse aus der Bürgerpartizipation in den Qualitäten des Stadtteilhauses und der Freianlagen
- Erweiterung des Raumprogramms gegenüber dem Bedarfsbeschluss in Höhe von ca. 1.200 m² NRF (Erhöhung des Netto-Raumflächenbedarfs um ca. 48%)
- Zusätzlicher Raumbedarf für Lager und Technik und Verortung in einem jetzt zusätzlich notwendigen Kellergeschoss zugunsten oberirdischer Funktionsbereiche
- Ergänzung einer Notstromversorgung (u.a. mit Notstromaggregat) für den Katastrophenfall (stadtweites Projektziel ein sog. „Leuchtturm“ je Stadtteil)
- Berücksichtigung von klimarelevanten Maßnahmen im Sinne des nachhaltigen Bauens

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 ff €	Gesamt €
Haushalt 2021 Ansatz Kämmerei	850.000 €	500.000 €	2.850.000€	3.580.200€	1.150.000€		8.930.200 €
VE		2.000.000				-	
Einrichtung	Amt 41 Amt 42		110.000 €	500.000 € 220.000 €	273.000 €		500.000 € 603.000 €
Stand Vorentwurf Ansatz GME							
Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf	850.000 €	500.000 €	1.000.000€	4.600.000€	4.800.000€	3.200.000	14.950.000€
VE		2.000.000					
Einrichtung 41+42				215.000€	1.100.000€	1.100.000€	2.415.000 €

Die Kosten der Kostenschätzung können mit folgenden **Kennzahlen** unterlegt werden:

Kennzahlen (indiziert auf 2020):	Stadtteilhaus Büchenbach	Vergleich BKI „Gemeindeze ntren, hoher Standard“	Vergleichsob jekt CBBE Neubau Berufsschule	Vergleichsob jekt 4-fach-Halle im BBGZ
Baukosten je Nutzfläche (NUF)	3.753 €/qm	3.560 €/qm	4.284 €/qm	4.381 €/qm
Baukosten je Nettoraumfläche (NRF)	2.849 €/qm		2.738 €/qm	2.858 €/qm
Baukosten je Bruttogeschossfläche (BGF)	2.306 €/qm	2.302 €/qm	2.220 €/qm	2.420 €/qm
Gesamtkosten je NUF	5.353 €/qm		5.615 €/qm	6.152 €/qm
Gesamtkosten je NRF	4.064 €/qm		3.589 €/qm	4.014 €/qm
Gesamtkosten je BGF	3.298 €/qm		2.909 €/qm	3.398 €/qm
Wirtschaftlichkeitsvergleich BGF/NUF	1,628		1,931	1,810

Die Kennwerte des Stadtteilhauses liegen im Vergleich zu aktuellen Maßnahmen der Stadt mit ähnlichem Baustandard und zu statistischen Angaben aus dem Baukosten-Informationssystem (BKI) in einer ähnlichen Bandbreite oder unterschreiten die Vergleichsobjekte in Einzelfällen sogar deutlich. Der Vergleich weist auf eine insgesamt wirtschaftliche Planung und Bauweise des Bauprojektes hin.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten

2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien

3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO2-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von - 32 Tonnen CO2 über den Zeitraum von 40 Jahren ist **klimapositiv**.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 8.930.000€ (im HH vorgesehen) Baukosten + 6.020.000 € (neu im HH anzumelden)	bei IPNr.: 573.406
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	€ 603.000 (im HH vorgesehen)	bei IPNr.: 272.354 (Medien, Einrichtung und Ausstattung Zweigstelle Büchenbach)
	€ 500.000 Einrichtungskosten + 1.312.000 € (neu im HH anmelden)	bei IPNr.: 573.352 (Begegnungszentrum E-West, Einrichtung)

Folgende Fördermaßnahme wird angestrebt:

- BEG –Zuschuss für Nichtwohngebäude EG Effizienzstufe 55% i. H. v. 982.650,- Euro

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. – siehe Übersicht oben
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden – Differenzbetrag zur Kostenschätzung;
Mehrbedarf IP 573.406: 6.020.000 €
Mehrbedarf IP 573.352: 1.312.000 €

Anlagen:

Lageplan, Grundrisse, Fassadenskizze, Freianlagen, CO2-Bilanz

Protokollvermerk:

Frau StR'in Dr. Marenbach bittet festzuhalten, dass die Grüne Liste Fraktion den KFW 40 Energie-Standard fordert.

Herr StR Prof. Hundhausen schließt sich dieser Forderung an.

Er bittet die Verwaltung um Nachreichung von Kennzahlen, wie zum Beispiel den Energieverbrauch/m2 zum Entwurfsbeschluss.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung für den Bau des Stadtteilhauses West mit Stadtteilbibliothek wird zugestimmt. Die Vorentwurfsplanung soll der Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden zum städtischen Haushalt angemeldet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 23

610.3/027/2021

**Antrag Nr. 139/2021 der CSU-Fraktion vom 04.05.2021 zur Schaffung mobiler Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperr**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die CSU-Fraktion beantragt die Schaffung von mobilen Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets (siehe Anlage 1). Die Aufstellung von Solar-Ladesäulen ist ein Baustein zur Digitalisierung der Stadtgesellschaft. Die Ladesäulen ermöglichen ein problemloses Aufladen der Endgeräte während eines Aufenthaltes in der Erlanger Innenstadt.

Mit den geplanten Standorten wird der öffentliche Raum um dieses Angebot ergänzt und aufgewertet. Gleichzeitig wird der Wunsch nach einer höheren Aufenthaltsqualität umgesetzt und die Belebung der Erlanger Innenstadt erhöht. Die solarbetriebenen Ladesäulen unterstreichen sogleich die Nutzung erneuerbarer Energien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für dieses Pilotprojekt wird keine Eigenentwicklung verfolgt, sondern es soll ein Fertigprodukt käuflich erworben werden. Bisher ist das Angebot von solarbetriebenen Ladestationen in Kombination mit Sitzbänken und Schließfächern auf dem Markt überschaubar. Die aktuell angebotenen Produkte zu Solarladestationen mit abschließbaren Aufbewahrungsfächern konnten für Standorte in der Erlanger Innenstadt nicht überzeugen. Im Fraktionsantrag wird vorgeschlagen, die Sitzbank mit Ladestation als Werbefläche für die Nutzung von Solaranlagen zu verwenden sowie Ansprechpartner bzw. Kontakte der Verwaltung zu nennen.

Als Ergebnis der Recherche wird seitens der Verwaltung die Sitzbank Strawberry Energy SSB1 mit Lademöglichkeit präferiert (realisierte Beispiele siehe Anlage 2). Es wird empfohlen, die mögliche Werbefläche für den Schriftzug „Stadt Erlangen“ zu nutzen und diesen mit einem QR-Code zu entsprechenden Beratungsangeboten zu Energiethemen in der Verwaltung zu ergänzen.

Beispiel Smartbench Strawberry Energy SSB1, Fa. grein Smart energy aus Willich, mit 2 USB-Ladebuchsen, 2 USB-Ladekabel, 2 induktive Ladepads, Sitzfläche aus Holz, 12 V Batteriesystem, WLAN-Router mit HotSpot, App, Dashboard, Solarpanel 100 Watt sowie Sensoren zu Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Luftqualität und Lautstärke, Maße H 286,2 x B 247,6 x T 84,5 cm, Gewicht 600 kg

Die Kosten für die Lieferung von drei Smartbenches Strawberry Energy SSB1 einschließlich der Montage- und Versandkosten betragen laut Angebot vom 21.06.2021 **ca. 42.200,00 Euro brutto**. Die aktuelle Lieferzeit beträgt ca. 60 Tage. Die Angebote besitzen eine Gültigkeit bis zum 19.07.2021. Wegen der rasanten Steigerung der Baupreise wurden ab 10.07.2021 Preissteigerungen für diese Produkte angekündigt.

Zusätzlich zu den Herstellungskosten ist der finanzielle und personelle Aufwand zur Wartung der Bänke einzukalkulieren sowie die Verantwortlichkeit innerhalb der Stadtverwaltung hierzu festzulegen.

Die Lieferfirma übernimmt eine Garantie für zwei Jahre und bietet einen Wartungsvertrag sowie einen Versicherungsschutz zu den Smartbenches an. Der Wartungsvertrag beinhaltet die Reinigung der Bank, die Pflege der Sitzfläche aus Holz, die Überprüfung der kompletten Elektronik, den Austausch von USB-Buchsen falls erforderlich und den Wartungsbericht. Nach Auskunft des Herstellers können kleine Reparaturen selbst ausgeführt werden, da die Bänke servicefreundlich sind. Für das Modell SSB1 belaufen sich die Wartungskosten für drei Bänke auf **ca. 1.500,00 € pro Jahr brutto**.

Der angebotene Versicherungsschutz beinhaltet z.B. Beschädigung durch Dritte (Vandalismus), Schäden an der Elektronik (nach der Garantie), Hochwasserschäden und Diebstahl und beläuft sich für die drei Bänke auf **ca. 700,00 € pro Jahr brutto**.

Das Pilotprojekt mit drei Smartbenches soll über drei Jahre laufen. Die Kosten für diesen Zeitraum beziehen sich einschließlich Wartung und Versicherungsschutz auf folgende Kosten:

Anschaffungsjahr 2021:	42.200,00 € + 1.500,00 € + 700,00 € =	44.400,00 €
Folgejahr 2022:	1.500,00 € + 700,00 € =	2.200,00 €
Folgejahr 2023	1.500,00 € + 700,00 € =	2.200,00 €
Gesamtkosten für drei Jahre voraussichtlich		ca. 48.800,00 € brutto

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es sollen Sitzbänke mit solarbetriebenen Ladesäulen an drei Standorten aufgestellt werden. Als mögliche Standorte werden die Fuchsenwiese Nähe E-Werk, Hugentotenplatz und Nürnberger Straße/Henkestraße vorgeschlagen.

4. Klimaschutz:

Die Aufstellung von drei Sitzbänken mit solarbetriebenen Ladesäulen für mobile Endgerät kann durch die Nutzung erneuerbarer Energien als aktiver Beitrag zum Klimaschutz angesehen werden.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	48.800,00 €	bei IP-Nr.: 541.K359
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten pro Jahr € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr. 541.K359 (Stadtmöblierung Amt 66) **nach Aufhebung des Sperrvermerks durch den Stadtrat** (siehe Anlage 3)
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StR'in Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen TOP lediglich als Einbringung zu behandeln. Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Herr StR Prof. Hundhausen bittet die Verwaltung weitere Angebote für Solarladestationen einzuholen, da er die im TOP aufgeführten Preise überteuert sieht.

Herr StR Prof. Hundhausen regt zusätzlich an, außer Schaffung mobiler Solar-Ladestationen, Photovoltaikzellen, welche aus der Förderung fallen auf Bushaltestellen mit einem USB-Ladeanschluss zu installieren.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 24

66/069/2021

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling;
hier: Beschlussüberwachungsliste, Stand: 30.06.2021**

Ergebnis/Beschluss:

Die Beschlussüberwachungsliste des Tiefbauamtes, Stand 30.06.2021, hat dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 25

Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

TOP 25.1

63/020/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 2-seitig freistehend;
Äußere Brucker Straße; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 1638/4;
Az.: 2020-721-WE**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 200

Gebietscharakter: Mischgebiet (MI)

Widerspruch zum In festgesetzter Grünzone mit festgesetzten Bäumen und Verkehrsfläche.
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“) geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen.

Die dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage an der Äußeren Brucker Straße stadteinwärts, direkt am Grundstück und Gebäude der Erlanger Stadtwerke auf öffentlichem Grund (Geh- und Radweg) in etwa auf Höhe des gegenüberliegenden unter Denkmalschutz stehenden Friedhofes wurde in diesen Ortsterminen als verkehrsrechtlich unkritisch und planungsrechtlich im Nebeneinander mit dem benachbarten Sondergebiet Stadtwerke als unproblematisch eingestuft.

Die baurechtliche Prüfung ergab, dass dieser Standort im Grundsatz für diese Art der Werbeanlage geeignet ist, aber aufgrund von Leitungen der Erlanger Stadtwerke noch gewisser Detailabstimmungen für eine exakte Verortung der Werbeanlage bedarf. Das Fundament darf die Leitungen nicht überbauen.

Hierfür ist die Antragstellerin um Vorlage ergänzender Planunterlagen gebeten worden, welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht eingegangen waren.

Erkennbar ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch, dass der geplante Standort aus denkmalrechtlichen Gründen abgelehnt wird. Die geplante Anlage ist unmittelbar neben dem Baudenkmal „Neustädter Friedhof“ situiert und würde sich nach Einschätzung des fachlichen Denkmalschutzes erheblich auf das Denkmal und seine Wahrnehmung auswirken.

Ein Friedhof ist ein Denkmal, das immer auch in seiner räumlichen Ausdehnung wahrgenommen wird. Die Betrachterperspektive ist nicht allein von außen, sondern der Betrachter nimmt den Friedhof als Besucher wahr. Eine Werbeanlage, die in den Friedhof hineinwirkt, stellt daher nach Aussage des fachlichen Denkmalschutzes eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

In der Abwägung der Belange des Denkmalschutzes wäre jedoch zu werten, dass die Wahrnehmung der Werbeanlage aus Richtung des Friedhofes nur von der schmalen Seite, ohne nennenswerten Sichtbezug zur „Bildschirmseite“ erfolgt. Insoweit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals hier nicht angenommen werden.

Neben der unter Ziff. 1 genannten Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 202 bedarf die beantragte Werbeanlage mit der Gesamthöhe von 5,45 m und einer Breite von 4,39 m noch folgender Abweichungen von den grundsätzlichen Gestaltungsanforderungen der Erlanger Werbeanlagensatzung WaS (Hinweis: Text in Klammern trifft hier nicht zu):

- Von § 2 Nr. 1 WaS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)
- Von § 2 Nr. 3 WaS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum) abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.
- Von § 5 (1) Nummer 11 WaS: Werbeanlagen im Mischgebiet sind als Pylone mit einer Höhe von mehr als 3,5 m unzulässig. Das Verhältnis muss 1:3 betragen.
- Von § 5 (1) Nummer 2 WaS: Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente oder selbstleuchtende Pylone sind unzulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligun g: Im betroffenen Umfeld des Baugrundstückes (= Straßengrundstück) ist die Stadt Erlangen Nachbar sowie die Erlanger Stadtwerke. Weitere Anrainer an dem Straßengrundstück sind in ihren geschützten Rechten nicht berührt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ* *Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja* Maßnahme unterlassen.*
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 7 gegen 4 Stimmen

TOP 25.2

63/021/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend;
Sankt Johann , Membacher Steg; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 3019/30;
Az.: 2020-718-WE**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Baulinienplan: 90

Gebietscharakter: WA

Widerspruch zum Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb einer
Bebauungsplan: Verkehrsgrünfläche

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“) geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen.

Die dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage an der Straße Sankt Johann, Einmündung Membacher Weg, wurde in diesen Ortsterminen als priorisierender Standort eingestuft, der verkehrsrechtlich unkritisch und planungsrechtlich als unproblematisch anzusehen ist. An dem Standort befindet sich bereits ein City Lightboard, welches abgebaut und durch die neue Anlage ersetzt wird.

Die baurechtliche Prüfung ergab, dass dieser Standort im Grundsatz für diese Art der Werbeanlage geeignet ist, unter Berücksichtigung der Leitungsführung der Erlanger Stadtwerke sowie des dort befindlichen Baumbestandes, was noch gewisser Detailabstimmung vor Ort mit den betroffenen Fachstellen für eine exakte Verortung der Werbeanlage bedarf.

Neben der unter Ziff. 1 genannten Befreiung vom Baulinienplan Nr. 90 bedarf die beantragte Werbeanlage noch folgender Abweichungen von den Gestaltungsanforderungen der Erlanger Werbeanlagensatzung WaS (Hinweis: Text in Klammern gilt hier nicht):

- Von § 2 Nr. 1 WaS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)
- Von § 2 Nr. 2 WaS: Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume (und Fahrbahnmittelstreifen) der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen (Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen) und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.
- Von § 2 Nr. 3 WaS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum) abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.
- Von § 4 Nr 1 +11 WaS: Im allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Großwerbeanlagen sind ebenfalls nicht zulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligun g: Straßengrundstück - keine Nachbarn in ihren geschützten Rechten berührt

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ* *Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja* *Maßnahme unterlassen.*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Werbeanlagensatzung werden erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 25.3

63/018/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend;
Werner-von-Siemens-Straße, in Verkehrsinsel stadteinwärts;
Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 1650/7;
Az.: 2020-719-WE**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 341

Gebietscharakter: Mischgebiet (MI)

Widerspruch zum Bebauungsplan: Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb einer festgesetzten Fläche für Verkehrsgrün.
nach textl. Festsetzung Nr. 10 sind Großflächenwerbungen im Geltungsbereich B-Plan 341 nicht zulässig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“ geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen. Die gestalterische Ausprägung führt nicht zu einer Aufwertung der Grünfläche und kann gestalterisch störend in den Straßenraum wirken. In der Abwägung sollten diese Belange mit einbezogen werden.

Die dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage an der Werner-von-Siemens-Straße, stadteinwärts in etwa auf Höhe der Tankstelle, wurde in diesen Ortsterminen als verkehrsrechtlich unkritisch und planungsrechtlich im Nebeneinander mit dem benachbarten Mischgebiet als unproblematisch eingestuft.

Die baurechtliche Prüfung ergab, dass dieser Standort im Grundsatz für diese Art der Werbeanlage geeignet ist, aber aufgrund von Leitungen der Erlanger Stadtwerke und einem Versorgungskabel der Bayernwerke sowie des dort befindlichen Baumbestandes noch gewisser Detailabstimmungen für eine exakte Verortung der Werbeanlage bedarf.

Hierfür ist die Antragstellerin um Vorlage ergänzender Planunterlagen gebeten worden, welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht eingegangen waren.

Erkennbar ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch, dass ein Standort gefunden werden kann, der den Konflikten mit Leitungsverläufen und Baumbestand Rechnung trägt. Wichtig ist, dass die Fundamente keine Leitungen überbauen dürfen.

Neben der unter Ziff. 1 genannten Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 341 bedarf die beantragte Werbeanlage mit der Gesamthöhe von 5,45 m und einer Breite von 4,39 m noch folgender Abweichungen von den grundsätzlichen Gestaltungsanforderungen der Erlanger Werbeanlagensatzung WaS (Hinweis: Text in Klammern trifft hier nicht zu):

- Von § 2 Nr. 1 WaS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)
- Von § 2 Nr. 2 WaS: Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume (und Fahrbahnmittelstreifen) der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen (Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen) und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.
- Von § 2 Nr. 3 WaS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken, (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum) abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.
- Von § 5 (1) Nummer 11 WaS: Werbeanlagen im Mischgebiet sind als Pylone mit einer Höhe von mehr als 3,5 m unzulässig.

- Von § 5 (1) Nummer 2 WaS: Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente oder selbstleuchtende Pylone sind unzulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Im betroffenen Umfeld des Baugrundstückes (= Straßengrundstück) ist die Stadt Erlangen Nachbar. Weitere Anrainer an dem Straßengrundstück sind in ihren geschützten Rechten nicht berührt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ* *Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja* *Maßnahme unterlassen.*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Protokollvermerk:

Frau StR'in Dr. Marenbach weist darauf hin, dass Bäume für die Anbringung von Werbeanlagen weder zurückgeschnitten, noch gefällt und auch nicht auf die Pflanzung verzichtet werden darf.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Die die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Werbeanlagensatzung werden erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 7 gegen 4 Stimmen

TOP 26

Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ

TOP 26.1

63/022/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend;
Baiersdorfer Straße; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 921;
Az.: 2020-722-WE**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 350

Gebietscharakter: Parkplatz

Widerspruch zum
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“) geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen.

Der dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage in der Parkplatzanlage an der Baiersdorfer Straße wurde aus städtebaulicher und verkehrsrechtlicher Sicht der Stadtverwaltung zugestimmt.

Durch die unmittelbare Nähe zur BAB A73 war zu diesem Verfahren die Autobahndirektion Nordbayern als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese sprach sich mit Stellungnahme vom 24.08.2020 gegen die Errichtung an dieser Stelle aus folgendem Grund aus:
Die Anlage befindet sich innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes, in der nach Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 StVO Werbung verboten ist, wenn dadurch die

Verkehrsteilnehmer abgelenkt oder belästigt werden können, was insbesondere durch die Wechselwerbung begründet wird.

Darüber hinaus bestehen folgende Abweichtatbestände von der Erlanger Werbeanlagensatzung (Hinweis: Textpassagen in Klammern sind bei der beantragten Werbeanlage nicht zutreffend):

Von § 2 Nr. 1 WaS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)

Von § 2 Nr. 2 WaS: Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume (und Fahrbahnmittelstreifen) der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen (Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen) und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.

Von § 2 Nr. 3 WaS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum) abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ* *Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja* *Maßnahme unterlassen*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 26.2

63/015/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend;
Kreuzung Paul-Gossen-Straße, Äußere Brucker Straße; Gemarkung Bruck;
Az.: 2020-716-WE**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan:	Kein Bebauungsplan
Gebietscharakter:	Straßenverkehrsfläche bzw. Grünfläche
Widerspruch zur Werbeanlagensatzung WaS:	Werbeanlage widerspricht in der Erlanger Werbeanlagensatzung WaS bereits den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen des § 2 WaS.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“) geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und diese mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen. Die gestalterische Ausprägung führt nicht zu einer Aufwertung der Grünfläche und kann gestalterisch störend in den Straßenraum wirken. In der Abwägung sollten diese Belange mit einbezogen werden.

Die dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage an der Kreuzung Paul-Gossen-Straße/Äußere Brucker Straße wurde im zweiten Ortstermin als kritischer, weil unfallträchtiger aber nicht unmöglicher Standort eingestuft und in der Folge baurechtlich beantragt.

In der Prüfung dieses Bauantrages war eine gegenüber dem Ortstermin im Frühjahr 2020 veränderte und verschärfte Unfallbilanz an diesem Standort festzustellen. Im Jahr 2019 kam es an der Kreuzung zu 10 Unfällen, im Jahr 2020 stieg diese Zahl auf 26 Unfälle. Eine weitere Ablenkung der Verkehrsteilnehmer war vor dem Hintergrund dieser Entwicklung von den zuständigen Fachdienststellen (Abt. 613 und 614) nicht mehr zu verantworten. Der Standort ist aus verkehrsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Folgende Abweichtatbestände von der Erlanger Werbeanlagensatzung müssten zugelassen werden (Hinweis: Textpassagen in Klammern sind bei der beantragten Werbeanlage nicht zutreffend):

- Von § 2 Nr. 1 WAS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)
- Von § 2 Nr. 2 WaS: Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume (und Fahrbahnmittelstreifen) der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen (Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen) und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.
- Von § 2 Nr. 3 WaS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum), abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Baugrundstück = Straßengrundstück mit zahllosen Anrainern. Beteiligung aller g: Nachbarn kann nicht geleistet werden. Geschützte nachbarliche Belange sind durch das Vorhaben auch nicht berührt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ* *Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja* Maßnahme unterlassen*
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 26.3

63/019/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend;
Werner-von-Siemens-Straße (Hochstraße) stadteinwärts;
Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 1676;
Az.: 2020-720-WE**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -

Gebietscharakter: Innenbereich nach § 34 BauGB , Ortsstraße, in Verkehrsgrüninsel

Widerspruch zum -

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“) geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen.

Die dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage an der Werner-von-Siemens-Straße stadteinwärts in etwa auf Höhe oberhalb der Nägelsbachstraße wurde in diesen Ortsterminen als verkehrsrechtlich als unkritisch und planungsrechtlich im Nebeneinander mit dem benachbarten Gewerbegebiet südlich als unproblematisch eingestuft.

Die baurechtliche Prüfung ergab, dass der grobe Standort im Grundsatz für diese Art der Werbeanlage geeignet ist, aber aufgrund von Leitungen der Erlanger Stadtwerke sowie des dort befindlichen Baumbestandes noch gewisser Detailabstimmungen für eine exakte Verortung der Werbeanlage bedarf.

Hierfür ist die Antragstellerin um Vorlage ergänzender Planunterlagen gebeten worden, welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht eingegangen waren.

Um den Kronenbereich der Bäume zu schützen, wird ein Versetzen der geplanten Anlage unter Auflagen des Entwässerungsbetriebes, Abteilung Stadtgrün, notwendig, vorbehaltlich der weiteren Abstimmungen bzgl. evtl. freizuhaltender Sichtflächen, Abständen zum Leitungsbestand sowie Sondernutzungsrechten.

Erkennbar ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch, dass ein neuer Standort auf der begrünten Verkehrsinsel gefunden werden muss, der den Konflikten mit Leitungsverläufen und Baumbestand Rechnung trägt. Eine Zustimmung zu diesem Standort sollte deshalb erst erfolgen, wenn die offenen Punkte abschließend geklärt wurden und der exakte Standort fest steht.

Eine Gebietszuordnung, wie es die Werbeanlagensatzung vorsieht, ist nicht möglich, daher werden die allgemeinen Gestaltungsvorhaben der WAS herangezogen. Die digitale Werbeanlage widerspricht demnach (Hinweis: Text in Klammern trifft hier nicht zu):

- Von § 2 Nr. 1 WAS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)
- § 2 Nr. 2 WAS: Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume (und Fahrbahnmittelstreifen) der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen (Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen) und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.
- Von § 2 Nr. 3 WAS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum) abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ* *Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja* *Maßnahme unterlassen.*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Protokollvermerk: Protokollvermerk:

Dieser TOP wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 27

242/070/2021/1

Fraktionsantrag der CSU 029/2021 - Pandemiefall bei künftigen Schulsanierungen und Schulneubauten berücksichtigen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In den Erlanger Schulen soll auch im Pandemiefall so lange wie möglich ein sicherer Schulbetrieb stattfinden können: Der Infektion von Krankheiten soll vorgebeugt bzw. deren Übertragung weitestgehend minimiert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erfahrungen aus dem ersten Jahr mit der Corona-Pandemie zeigen:

Die Übertragung von Krankheitserregern kann über die Luft (Tröpfchen, Aerosole) sowie über Körper- und Flächenkontakt erfolgen. Dem entgegen wirken häufiges, gründliches Händewaschen (Kaltwasseranschluss ist hierbei ausreichend), das Halten eines Abstands von mind. 1,5 m, die Einhaltung der Nies- und Hustenetikette, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz, die Minderung der Aerosolkonzentration in der Atemluft sowie der Anpassung von Reinigungszyklen.

Zur Gesunderhaltung der Nutzer*innen von städtischen (Schul-)Gebäuden und zur Einhaltung grundsätzlicher Hygienestandards sind also bauliche, technische, organisatorische wie auch persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen sind je Objekt nutzungsspezifisch und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einzuschätzen und vorzusehen. Neben diesen trägt jeder Nutzer / jede Nutzerin Verantwortung, die bekannten Hygienemaßnahmen während der Nutzung des Gebäudes und auch außerhalb einzuhalten.

Auf den Beschluss 242/030/2020 wird verwiesen.

Bauliche und technische Maßnahmen können nicht allein vor Infektionen schützen, sie können jedoch zum Infektionsschutz beitragen:

Handwaschmöglichkeiten über die Sanitärräume hinaus

Regelmäßiges Händewaschen (mit Kaltwasser und Seife) zählt zu den grundsätzlichen Maßnahmen der Gesunderhaltung. Neben berührungslosen Armaturen sind hierzu Handseifenspender, Papierspender und Abfallkorb vorzusehen. Neben einem entsprechenden Reinigungszyklus ist durch die Hausverwaltung in nutzungsarmen Zeiten wie in Ferien und an mehreren aufeinander folgenden Schließ- oder Feiertagen ein Spüllauf durchzuführen, um Verkeimungen des Wasserkreislaufs z.B. durch Legionellen zu vermeiden.

Die Waschbecken in Klassen- und Fachräumen dienten bisher auch der Tafelreinigung bei Nutzung von Schulkreide. Bei Schulbaumaßnahmen werden heute standardmäßig interaktive Schultafeln mit Whiteboards eingebaut, deren Nutzung ein Handwaschbecken erübrigt. Bei Generalsanierungen wurden daher die Waschbecken in Klassenräumen auch rückgebaut, um stagnerendes Wasser und dessen Verkeimung zu vermeiden.

Die Bemessung der ausreichenden Anzahl von Waschbecken in Sanitärräumen erfolgt bei Baumaßnahmen nach AMEV-Richtlinien. Die Ausstattung der Schulgebäude mit weiteren Waschbecken (z.B. als Kompensation für rückgebaute Klassenraumwaschbecken) bzw. deren Verbleib ist daher von der jeweiligen örtlichen Situation und den Gegebenheiten des Schulbetriebs abhängig und wird im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Schulverwaltungsamt und der Schulleitung bzw. -familie projektspezifisch festgelegt. Der Grundsatz soll der Verbleib bzw. die Ausstattung eines Klassenraums mit Waschbecken, Seifen- und Papierspender sein.

Desinfektionsspender werden nur bei Veranstaltungen mit einer höheren Anzahl ortsunkundiger Besucher*innen als sinnvoll erachtet. Die Einschätzung der Notwendigkeit des Aufstellens verbleibt in der Verantwortung der Veranstalter bzw. Schulleitungen.

Lüftung von Schulräumen

Die Konzentration von Aerosolen in der Atemluft kann durch einen regelmäßigen Austausch durch Frischluft eingedämmt werden. Ein Anzeiger für die Luftqualität ist die CO₂-Konzentration in der

Luft. Die Ausstattung aller Klassenräume, Fachräume und Lehrerzimmer mit CO₂-Meldern (insgesamt 1.050 St.) ist im Rahmen des Förderprogramms des Bayerischen Kultusministeriums erfolgt.

Im Rahmen der Planung des Energiekonzepts und der spezifischen Funktionen von Schulneubauten oder Generalsanierungen wird projektspezifisch nach den örtlichen Gegebenheiten abgewogen, ob eine natürliche Durchlüftung oder der Einbau einer Lüftungsanlage machbar und notwendig ist. Bestätigt sich z.B. über Simulationen, dass ein angemessener Luftaustausch auch per hierfür optimierter Grundriss- bzw. Gebäudegeometrie möglich ist, kann dieser auch im Sinne des nachhaltigen Bauens als Low-Tech-Lösung ohne Lüftungsanlage realisiert werden. Beide Umsetzungsvarianten sollten hierzu jeweils untersucht werden.

Als Pilotprojekt für diese Lüftungsalternativen wird die anstehende Erweiterung der Friedrich-Rückert-Grundschule herangezogen: Im Zuge des Vorentwurfs werden die baulichen Varianten - natürliche Lüftung sowie Einbau einer Lüftungsanlage - parallel geplant und bewertet. Die Erarbeitung dieser beiden Lösungskonzepte ist mit erhöhten Planungskosten verbunden, die mit der Variantenuntersuchung in der HOAI-Leistungsphase 2 nicht abgedeckt sind. Das Ergebnis wird im Rahmen des Vorentwurfsbeschlusses vorgestellt.

Angebot von Flächen für verschiedene Lernformen und Lerngruppen sowie digitaler Unterricht

Neue Lernformen benötigen Flächenangebote verschiedener Größen. Dieses Raum- und Flächenangebot kann mit entsprechender digitaler Ausstattung z.B. auch zur externen Übertragung des Unterrichts somit dem Infektionsschutz dienen. Die Flächenermittlung erfolgt projektspezifisch im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Schulverwaltungsamt, der Schulleitung und den Fördermittelgebern.

Alle Schulgebäude werden bis voraussichtlich Ende 2021 mit externem Glasfaseranschluss für einen schnelleren Internetzugang ausgestattet. Im Haus erfolgt eine strukturierte Verkabelung, die Datenschränke werden untereinander mit Glasfaser verbunden. Die notwendigen technischen Voraussetzungen für die weitere digitale Ausstattung (Verwaltungsnetz, pädagogisches Netz, WLAN, Beamer, interaktive Tafeln etc.) werden im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Schulverwaltungsamt und der Schulleitung projektspezifisch festgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorgenannte Punkte werden bei der Planung und Umsetzung zukünftiger Schulsanierungen und Schulneubauten im Rahmen der Bedarfsermittlung (Leistungsphase 0) mit dem Schulverwaltungsamt und der Schulleitung bzw. -familie projektspezifisch festgelegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt: Haushaltsmittelantrag erfolgt im Zuge der Planung der jeweiligen Baumaßnahme
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

1. Frau StR'in Dr. Marenbach weist darauf hin, dass die Fraktion Grüne Liste grundsätzlich den Einbau eines Waschbeckens in jedem Klassenzimmer fordert.

2. Herr StR Prof. Hundhausen bitte die Verwaltung nochmals nachdrücklich bei Schulsanierungen und Schulneubauten zentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung einzuplanen.

Die Verwaltung erwidert, dass bei Bestandsbauten, bei denen es hauptsächlich bei der Sanierung geht, nur eine dezentrale Möglichkeit durch bauliche Gegebenheiten besteht.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Planung und Umsetzung zukünftiger Schulsanierungen und Schulneubauten Infektionsschutzmaßnahmen projektspezifisch nach den baulichen Gegebenheiten und des Schulbetriebs vor Ort zu berücksichtigen.
2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 029/2021 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen

TOP 28

242/091/2021

Bedürfnisbedarfsplan - Errichtung zusätzlicher öffentlicher Toiletten; Antrag 108/2021 des Ortsbeirats Tennenlohe: Errichtung einer barrierefreien Toilettenanlage im Bereich Tennenlohe Kärwaplatz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ein gutes Angebot an barrierefreien WCs im Stadtgebiet erhöht die Attraktivität der städtischen Grünanlagen und Plätze. Es trägt zu deren Sauberkeit bei und fördert die Teilhabe aller Einwohner*innen am öffentlichen Leben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neben dem Erhalt und der Bewirtschaftung der bestehenden städtischen WC-Anlagen soll insbesondere das barrierefreie WC-Angebot an stark frequentierten, überörtlich genutzten Treffpunkten, Grün- und Spielplätzen erhöht werden. Der zwischenzeitliche Bedarf aufgrund von Events und Festen bleibt unberücksichtigt. Dieser ist durch die Veranstalter*innen zu decken.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfsabfrage und Auswertung

Auf Grundlage des Beschlusses 242/275/2018 wurde der Bedarf durch Abfrage des Seniorenbeirats, des Jugendparlaments sowie der Orts- und Stadtteilbeiräte ermittelt. Weiterhin liegen Vorschläge der Verwaltung, der Bürgerschaft und der Antrag 108/2021 des Ortsbeirats Tennenlohe vor. Die Vorschläge wurden gewertet und priorisiert (siehe Anlage).

Die Prüfung der Machbarkeit (Baurecht, Erschließung, sonstige bauliche Voraussetzungen, Nachhaltigkeit etc.) sowie die Planung und Umsetzung ist nun abhängig von den Kapazitäten im Amt für Gebäudemanagement.

Mit hoher Priorität wird der Bedarf an der stark frequentierten Grünfläche mit Spielbrunnen am Ohm-Platz gesehen, ebenso der Standort westlicher Ausgang des neu gestalteten Gerbereitunnels nordöstlich des Großparkplatzes als mittelfristiger Ersatz für das WC im Parkhaus. Die Machbarkeitsuntersuchungen/Planungen werden für das Arbeitsprogramm des GME ab 2023 vorgemerkt.

Berücksichtigung in sonstigen Baumaßnahmen

Grundsätzlich wird mit der Errichtung von Bürger- und Vereinsgebäuden sowie Stadtteilzentren und Freizeiteinrichtungen der Einbau barrierefreier WCs berücksichtigt. Bei Generalsanierungen bzw. Ersatzneubau wird das Angebot verbessert bzw. erhöht. Hier zu nennen sind:

- Umbau des Zollhausplatzes zum Klimaplatz mit Erneuerung der WC-Anlage (in Planung)
- Vierfachsporthalle mit Sportfreiflächen im Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ): „Toilette für alle“ im Gebäude sowie von außen zugängiges barrierefreies WC (in Umsetzung)
- Stadtteilhaus Büchenbach-West: „Toilette für alle“ sowie mehrere barrierefreie WCs im Haus (in Planung)

Öffentliches WC im Schlossgarten

Das Gebäude befindet sich im Besitz des Freistaats Bayern / FAU. Das WC ist sanierungsbedürftig und nicht barrierefrei zugänglich. Die Stadtverwaltung strebt eine vertragliche Lösung zum Erhalt und der Erneuerung des WCs an. Alternativstandorte für eine ebenerdige Lösung im bzw. in der Nähe des Schlossgartens werden geprüft.

Errichtung und Bewirtschaftung

Neben dem Aufwand der Errichtung einer WC-Anlage sind die fortlaufende Bewirtschaftung und der Bauunterhalt zu berücksichtigen. Es wird eine standortangepasste, klimaschonende und Vandalismus-sichere Bauweise und Ausstattung angestrebt. Nach Möglichkeit soll der Bedarf im Zuge von sonstigen Hochbaumaßnahmen mit umgesetzt werden (z.B. Stadtteil-, Bürger- und Vereinshäuser). Die WCs bzw. WC-Anlagen werden barrierefrei mit Unisex-WC und Wickeltisch hergestellt.

Grundsätzlich angestrebt wird die Ausstattung mit Seifen- und Papierspendern. Der erhöhte Aufwand aufgrund Vandalismus wird derzeit am WC im Schlossgarten eruiert, um Festlegungen für den Umfang der Ausstattung an weiteren Standorten treffen zu können.

Beschilderung

Die Beschilderung im Innenstadtbereich wurde stichpunktartig geprüft und für ausreichend erachtet. Die Prüfung wird fortgesetzt. Bei Bedarf und weiteren WC-Angeboten wird die Beschilderung ergänzt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Aussage kann nur im Zuge der konkreten Planung getroffen werden.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
		werden im Zuge der konkreten Planung ermittelt
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden und werden im Zuge der Planung und Realisierung ins
Haushaltsverfahren eingebracht

Ergebnis/Beschluss:

- Die WC-Bedarfe lt. Anlage „Bedürfnisbedarfsplan“ werden anerkannt und die Priorisierung der Standortvorschläge bestätigt.
- Die Standorte Ohm-Platz und Gerbereitunnel werden als erste Maßnahmen für künftige Arbeitsprogramme des GME vorgemerkt. Für die Errichtung und Bewirtschaftung der WC-Anlagen sind zu gegebener Zeit die notwendigen Kapazitäten anzumelden.
- Die weiteren Standortvorschläge sind anschließend und in Abhängigkeit der vorgeschlagenen Priorisierung auf Realisierbarkeit zu prüfen.
- Der Antrag 108/2021 des Ortsbeirats Tennenlohe ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 29

242/094/2021

Fraktionsantrag Nr. 079/2021 der Grünen Liste: Bericht zur Regelung und der Bedienung von Thermostatventilen in Schulen zur Steigerung der Energieeffizienz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Fraktionsantrag wurde um einen Bericht zu folgenden Fragen gebeten:

1. Wie erfolgt die Regulierung der Raumtemperatur allgemein in städtischen Schulen?
2. Gibt es an allen Schulen einen Spezialschlüssel und welche Personen sind dazu eingewiesen worden und haben einen Schlüssel?
3. Ist geplant, dass auch in anderen Schulen, wie am ASG, eine weitere interessierte und eingewiesene Person (außerhalb des GME) einen Spezialschlüssel erhält?
4. Welche weiteren organisatorischen, technischen, baulichen oder sonstigen Möglichkeiten zur Erhöhung der Energieeffizienz gibt es?

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorhergehenden Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie schon im BWA am 9.3.2012 dargestellt, erfolgt die Regulierung der Raumtemperaturen über die zentrale Steuer- und Regelungstechnik der einzelnen Heizkreise (über die auch die Absenkezeiten in der Nacht, aber auch an Wochenenden und in den Ferien gesteuert wird). Die Feinregulierung für jedes Klassenzimmer erfolgt mit Thermostatventilen, in den Schulen sogenannte „Behördenmodelle“, die ein beabsichtigtes und unbeabsichtigtes Verstellen durch den Nutzer verhindern sollen.
2. Prinzipiell gibt es diese Spezialschlüssel nur für die Hausverwaltungen, die damit zentral und ggfls. in Abstimmung mit dem Sachgebiet Betriebstechnik Nachregulierungen in den Räumen vornehmen können.
3. Es ist nicht geplant, das Prinzip der individuellen Einflussnahme auf die Raumheizung durch Ausgabe dieser Schlüssel an weitere Personen auszudehnen. Zu beachten ist, dass das ASG hier eine Sonderrolle hat, da die in jeder Klasse existierenden sog. Energieteams durch die Initiative der dortigen Lehrerschaft zustande gekommen waren und so bislang auch nur an dieser Schule vorhanden sind.
4. Organisatorisch wäre grundsätzlich die Bildung von Energieteams in anderen Schulen möglich. Ergänzend sind auch regelmäßige Treffen zwischen Schule, Energieteams, Hausverwaltern, Gebäudemanagement (hier Betriebstechnik und Stabstelle Energie und Umwelt) denkbar.
Technisch und baulich müssten die großen Schulsanierungen weitergeführt bzw. forciert werden, um hier schneller zu energieeffizienteren Schulgebäuden und deren Anlagentechniken zu gelangen.
Darüber hinaus kann eine Verbesserung der Energieeffizienz auch durch eine Aufstockung der Leistungen im Bereich Energiemanagements bzw. Energiemonitoring („Leistungsphase 10“) erreicht werden, um z.B. mehr Einfluss auf das Nutzerverhalten zu erreichen, aber auch um Anlageneinstellungen nach Errichtung besser auf tatsächliche Gegebenheiten

adaptieren zu können. Auch stärkt dies eine Zusammenarbeit zwischen Anlagen-/Gebäudebetrieb und den nutzenden Schulen und damit die Verknüpfung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgenannten Punkte, insbesondere Punkt 3 und 4 können nur durch eine intensivierte Zusammenarbeit aller Beteiligten bewerkstelligt werden. Hierfür sind im Gebäudemanagement aber auch den Schulen entsprechende Kapazitäten notwendig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ können noch nicht genannt werden	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ können noch nicht genannt werden	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

1. Frau StR'in Dr. Marenbach regt bei der Verwaltung an, Energieteams an den Erlanger Schulen zu forcieren.
2. Frau StR'in Dr. Marenbach bittet die Verwaltung um Information zu selbstlernenden Thermostaten.
3. Herr StR Prof. Hundhausen schlägt vor Schüler und Lehrer an den Erlanger Schulen für das Thema „Energiesparen an der eigenen Schule“ zu sensibilisieren.

Die Verwaltung nimmt die Frage zu den Energieteams an Erlanger Schulen und den selbstlernenden Thermostaten mit.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen, der Fraktionsantrag der Grüne Liste Stadtratsfraktion Nr. 079/2021 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 30

66/066/2021

**Fahrbahninstandsetzungsmaßnahme in der Nürnberger Straße zwischen Sedan- und Beethovenstraße als temporäre Zwischenlösung;
hier: Beschluss Ausführung gemäß DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Nürnberger Straße wird zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Erlangen im Rahmen einer wirtschaftlichen Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit für die nächsten ca. 5 - 8 Jahre instandgesetzt. Die Verkehrsfläche soll mit dieser Maßnahme bis zu einem möglichen Ausbau verkehrssicher instandgesetzt werden.

Diese Instandsetzungsmaßnahme ist notwendig um neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit insbesondere auch die Gebrauchstauglichkeit zu erhalten und den wichtigen Busverkehr möglichst störungsfrei abwickeln zu können. Kurzfristige Unterbrechungen und spontane Umleitungen bei zunehmenden Reparaturmaßnahmen sind für die Abwicklung des Busverkehrs nicht zumutbar.

Da die aktuelle Sperrung incl. der notwendigen Verkehrsabwicklung bereits im Rahmen der ESTW Maßnahme abgestimmt und organisiert wurde ist die gleichzeitige Umsetzung der Straßeninstandsetzungsmaßnahme sowohl verkehrlich als auch technisch sinnvoll und geboten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Instandsetzungsmaßnahme ist aufgrund des vorliegenden, stark ausgeprägten, Schadensbildes (Zustandsklasse 5) der Nürnberger Straße (siehe Bilder Anlage 2), bestehend aus Verdrückungen, Einbrüchen und netzartigen Rissebildern über den Großteil der Fahrbahnfläche akut notwendig. Ursache sind hier die nicht oder nicht ausreichend vorhandene Tragschichten (gebunden und ungebunden).

Um den Fahrbahnbereich dieser wichtigen Busverbindungsstrecke mittelfristig in einem verkehrssicheren nutzbaren Zustand halten zu können, müssen zusätzliche zu sonst üblichen Deckschichterneuerungen auch Unterbauverstärkungen durchgeführt werden.

Die Instandsetzungsmaßnahme sieht den Ausbau der vorhandenen Asphaltdecken sowie des maroden nicht mehr tragfähigen Unterbaus (alter Bauschutt) in einer Tiefe von insgesamt ca. 30 cm vor.

Anschließend erfolgt zur Verstärkung des Unterbaus der Einbau einer ca. 14 cm Schottertragschicht, einer 12 cm starken Asphalttragschicht sowie 4 cm Asphaltdeckschicht.

Die bestehenden Einfassungen und Rinnen bleiben von den Arbeiten unberührt und werden nur partiell ausgebessert, da es sich um eine reine Instandsetzungsmaßnahme handelt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Seitens der Erlanger Stadtwerke werden im Bereich zwischen Beethovenstraße und Bauhofstraße im Zeitraum von August bis September umfangreiche Erneuerungsarbeiten an der Fernwärmeleitung durchgeführt. Diese müssen unter Vollsperrung abgewickelt werden.

Im Zuge dieser Vollsperrung und unter Ausnutzung der sich daraus ergebenden Synergieeffekten soll zur Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit sowie der Verkehrssicherheit - als eine weitere temporäre Zwischenlösung - nun eine Fahrbahninstandsetzung für diesen Straßenabschnitt durchgeführt werden.

Der Sanierungsvorschlag umfasst einen Straßenumgriff von ca. 1.400 m². Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 160.000,- € incl. MWSt.

Die Maßnahme wird auf Grund der notwendigen Flexibilität und der zwingenden Terminezurechnung bei der Maßnahmenkombination mit eigenem Personal abgewickelt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Begründung:

Baumaßnahmen haben auf Grund der CO₂-Emissionen grundsätzlich negative Auswirkungen auf das Klima.

Jedoch sind in der Abwägung regelmäßige kleinteilige und häufig wiederkehrende Schadensbeseitigungen mit kurzfristigen Sperrungen und Busumleitungen deutlich negativer einzustufen.

Ungeachtet dessen besteht bereits aus Gründen der Verkehrssicherheit kein Handlungsspielraum.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	160.000,- €	bei IPNr.: 541.8411
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.8411
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Instandsetzungsmaßnahme gemeinsam mit der
Baumaßnahmen der ESTW umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 31

66/068/2021

**Antrag Nr. 148/2021 der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.05.2021
hier: Radwege in Alterlangen: Möhrendorfer Straße**

Sachbericht:

Mit Antrag Nr. 148/2021 beantragte die CSU-Stadtratsfraktion die bereits bestehende Markierung
auf dem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf beiden Seiten der Möhrendorfer Straße durch
entsprechende Markierungen zu erneuern. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung.

Die bestehende Markierung ist in einem erneuerungsbedürftigen Zustand und im
Unterhaltsprogramm des Amtes 66 enthalten. Auf Grund der hohen Auslastung ist die Benennung
eines
genauen Zeitpunktes für die Umsetzung nicht möglich. Derzeit gehen wir von Ende September
2021 aus.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Markierungen als sehr unterhaltsintensiv einzustufen sind und
bei Sicherstellung einer hinreichenden Erkennbarkeit und Qualität einen hohen personellen
Aufwand zur Folge haben. Bei Erweiterung von Markierungen im öffentlichen Raum durch
zunehmende aufwendigere und farbbasierte Markierungsplanungen ist dies künftig auch bei den
personellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Protokollvermerk:

Frau StR'in Dr. Marenbach bittet zu klären, ob der Radweg an der Möhrendorfer Straße unbedingt
an der Straße entlang verlaufen muss.

Die Verwaltung nimmt dies zur Klärung mit und wird wieder berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung im Sachbericht werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 148/2021 der CSU Stadtratsfraktion vom 20.05.2021 gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 32

66/070/2021

**Recycling-Baustoffe
Antrag Nr. 051/2021 der SPD-Stadtratsfraktion**

Sachbericht:

Mit Antrag Nr. 051/2021 beantragte die SPD-Stadtratsfraktion den Einsatz von Recycling-Baustoffen bei Baumaßnahmen sowie Optimierungsmöglichkeiten insbesondere im Rahmen von Ausschreibungen darzustellen.

Tiefbaubereich:

Wie bereits in der im Antrag erwähnten MzK 66/216/2017 berichtet, wird **Ausbauasphalt** (Fräsgut oder Schollenaufbruch) standardmäßig den neuen Asphaltsschichten als Asphaltgranulat zugegeben. Sofern möglich, erfolgt der Ausbau selektiv, d.h. schichtenweise, um somit auch Qualität des wiederverwertbaren Materials zu steigern. So betragen die Zugabemengen an Asphaltgranulat bei den zuletzt ausgeführten Straßenbaumaßnahmen (Memelstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Kreuzung Paul-Gossen-Straße / Günther-Scharowsky-Straße, Kreuzung Frauracher Straße / Am Hafen) je nach Asphaltsschicht zwischen 30% und 70%. Dies entspricht auch den max. zulässigen Zugabemengen. Insofern wird gerade bei Asphaltbauweisen die Wiederverwendung von vorhandenen Baustoffen erfolgreich praktiziert.

Der Einbau von RC-Material als ungebundene Tragschicht (z.B. Frostschutzschicht) ist selbstverständlich auch möglich und wird ebenfalls praktiziert. Voraussetzung ist, dass dieses Material hinsichtlich der bautechnischen und umweltverträglichen Eigenschaften geprüft, gütegesichert und zertifiziert ist. So kommt beim derzeit stattfindenden Ausbau der Günther-Scharowsky-Straße (BA II) RC-Material als Frostschutzschicht zur Ausführung. Hinsichtlich der Ausschreibungen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ausschreibung von Bauleistungen produktneutral entsprechend den Bestimmungen der VOB zu erfolgen hat. Entsprechend den Standardtexten der „Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LB StB-By)“ findet sich in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis bereits der Hinweis, dass *„Recycling-Baustoffe, deren Bautaughkeit und Umweltverträglichkeit durch eine ständige qualitätssichernde Güteüberwachung nach Maßgabe der TL BuB E-StB, der TL G SOB-StB und der ZTV wwG-StB By nachgewiesen wurde, gleichwertig zu natürlichen Baustoffen sind“*. Um diesen Umstand weiter zu verdeutlichen, soll künftig auch in der Baubeschreibung auf den Einsatz von geprüftem, gütegesichertem und zertifiziertem RC-Baustoff 0/45, RW1-Material, nach dem *„Bayerischem Leitfaden RC-Baustoffe“* des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausdrücklich hingewiesen und verdeutlicht werden.

Grundsätzlich ist auch der Einsatz von RW2-Material möglich, jedoch ist dies je nach Baustellensituation und Material im Einzelfall zu prüfen und zu überwachen.

Einen generellen Ausschluss, wie dies im Fraktionsantrag angermerkt wird, lässt sich in den Tiefbauausschreibungen nicht feststellen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass bereits seit langem vor Beginn der Ausschreibungsphase eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Materialien (z.B. Bordsteine, Pflaster, etc.) erfolgt und die Wiederverwendung im Rahmen der geplanten Baumaßnahme geprüft wird.

So könnten z.B. Pflastermaterialien, mineralische Schichte o.ä. durchaus wiederverwendet werden. Da diese Materialien aber im Regelfall nicht unmittelbar nach dem Ausbau wieder eingebaut werden können und auch nicht zwingend bei derselben Baustelle zum Einsatz kommen müssen, wäre hier ein Zwischenlager notwendig. Dies ist im Baustellenbereich nicht bzw. nicht im ausreichenden Umfang gegeben. Um auch diese Potentiale erschließen zu können wäre es notwendig, wenn die Stadt Erlangen über eine eigene geeignete Zwischenlagerfläche verfügen würde. Weiterhin wäre diese auch beim Thema Ausbau und Entsorgung eine dringend notwendige Ergänzung der Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung. Entsprechend den aktuellen Regelungen können ausgebaute Materialien erst nach dem Ausbau und der Zwischenlagerung hinsichtlich der Art und Weise ihrer Verwertung oder Entsorgung bestimmt werden. Zwar gibt es auf dem freien Markt auch einzelne Dienstleistungsangebote zur Anmietung entsprechender Lagerflächen, diese sind jedoch üblicherweise mit zusätzlichen und nicht unerheblichen Investitionsmitteln (zwischen 60.000,- und 90.000,- € bei einem Projekt wie z.B. Ausbau der Günther-Scharowsky-Str. BA II nur für die Zwischenlagerung) verbunden und müssen zusätzlich ausgeschrieben und beauftragt werden. Insbesondere bei Kleinmaßnahmen oder im baulichen Unterhalt ist dies kaum umsetzbar.

Um für die Bauverwaltungen eine flexiblere, eigenständigere und wirtschaftliche Lösung für eine sichere Entsorgung und die Möglichkeit der Erweiterung von Baustoffrecycling zu schaffen, sollte untersucht werden, ob die Flur Nr. 264 Gemk. Frauenaarach am Ende der Willi-Grasser-Straße grundsätzlich geeignet wäre. Die Verwaltung wird in einem ersten Schritt die Machbarkeit eines derartigen Projektes untersuchen und den Ausschuss über das Ergebnis informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Verwaltung die Vermarktung des städtischen Grundstücks zunächst zurückstellen.

Hochbaubereich:

Bei Hochbauten existieren bislang bundesweit wenige Testprojekte, bei denen Recycling-Beton eingesetzt wurde. Hierbei kommt i.d.R. mineralisches Abbruchmaterial (z.B. RC Betonsplitt) zum Einsatz, der dann als Zuschlagsstoff dem Beton als Zuschlagsstoff beigemischt wird. Hierbei gilt es zu beachten, dass RC-Baustoffe dann rechtssicher sowie regelwerkskonform verwendbar sind, wenn sie hinsichtlich ihrer bautechnischen und umweltverträglichen Eigenschaften geprüft, gütegesichert und zertifiziert sind. Entscheidend in der Praxis ist jedoch, dass ausreichend qualitativ hochwertiges Abbruchmaterial vor Ort beim vorausgehenden Abbruch entsteht, Zwischenlagerflächen vorhanden sind und das Brechen und Beimischen der Zuschlagsstoffe idealerweise auf der Baustelle vor Ort passiert, um Transportwege einzusparen.

Der Einbau von RC-Materialien als Unterbau ist grundsätzlich möglich, wurde bislang aber nicht explizit gefordert.

Grundvoraussetzung für eine Wiederverwendung von Materialien ist die möglichst sortenreine Trennung. Daher wird bereits bei der Planung und Errichtung darauf geachtet, weitestgehend auf sog. Verbundbaustoffe, die nach dem Einbau oder dem Aushärten eine untrennbare Verbindung verschiedener Materialien eingehen, zu verzichten. Durch die sortenreine Trennung und Abfuhr von Abbruchmaterial wird dem Abbruchunternehmen die Möglichkeit für den Weiterverkauf und deren Wiederverwendung eröffnet.

Bei historischer Bausubstanz wird darüber hinaus stets geprüft, ob Baumaterialien oder Bauteile auch an anderer Stelle wieder eingebaut werden können. Hier ist z.B. die Wiederverwendung von Sandsteinen aber auch historische Holzfenster/ -türen oder anderer Holzkonstruktionen zu nennen.

Protokollvermerk:

Der TOP wird seitens der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 33

66/071/2021

Geländerneubau auf den Portalen Bauwerk Unterführung Schallershofer Straße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Neubau des Geländers wird bei dem Bauwerk Unterführung Schallershofer Straße die Verkehrssicherheit wiederhergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Geländer auf dem Bauwerk wird entsprechend den Richtzeichnungen für Ingenieurbauten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hergestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verkehrssicherheit des Bauwerkes ist aufgrund des Fehlens eines Holmgeländers auf den beidseitigen Portalen nicht gegeben. Es besteht bei Unterhaltsarbeiten Absturzgefahr. Daher ist vorgesehen, ein neues Holmgeländer auf den beidseitigen Portalen aufzubringen.

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird die Verkehrssicherheit für notwendige Unterhaltsarbeiten an der Brücke sichergestellt. Die Arbeiten zur Geländermontage werden mittels mobiler Arbeitsbühne von der Schallershofer Straße aus ausgeführt, somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem Büchenbacher Damm. Lediglich im Aufstellungsbereich der mobilen Arbeitsbühne in der Schallershofer Straße kommt es für die Verkehrsteilnehmer zu Behinderungen. Die Verkehrsteilnehmer werden je nach Standort der mobilen Arbeitsbühne an dieser vorbeigeleitet.

Die geschätzten Kosten für den Neubau des Geländers belaufen sich auf ca. 82.000,- € (inkl. MwSt).

Eine Material-Preissteigerung für Stahlbauteile wurde bereits in der Kostenschätzung berücksichtigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Der Eigentümer einer baulichen Anlage trägt im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Verantwortung und die Haftungsrisiken für deren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Verkehrssicherheit und Standsicherheit. Durch die entsprechende Maßnahme (Neubau des Geländers) wird der ordnungsgemäße Zustand zur Verkehrssicherung auf dem Bauwerk gewährleistet.

Demzufolge sind alternative Handlungsoptionen nicht vorhanden.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	82.000,00 €	bei Sachkonto: 522.102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 522.102
sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die Geländer auf den Portalen der Unterführung Schallershofer Straße sollen wie im Sachbericht beschrieben hergestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt Realisierung der Maßnahme vorzubereiten und in 2021 umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 34

Anfragen Bauausschuss

Protokollvermerk:

1. Frau StR'in Dr. Marenbach beauftragt die Verwaltung, den Bauherrn der Wasserstofftankstelle in der Henri-Dunant-Straße um eine freiwillige Nachbesserung eines Grünsteifens zu bitten.

2. Herr StR Prof. Hundhausen bittet die Verwaltung an der Kreuzung Mönaustraße/ Adenauerring in Höhe Lidl, den Haltestreifen für Autofahrer rot nachzubessern, damit die Autofahrer früher anhalten und den Radfahrern nicht die Vorfahrt nehmen.

Die Verwaltung sagt zu, die Fahrbahnmarkierung an der Kreuzung zu prüfen.

3. Frau StR Egelseer-Thurek bittet die Verwaltung um Baustellenbesuch Burgberg-/Ratsberger Straße.

Die Verwaltung sagt dies zu und bittet um Terminvereinbarung

Sitzungsende

am 13.07.2021, 19:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Der / die Schriftführer/in:

.....
Dietrich

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: